

GEMEINDE BRIGACHTAL

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum

Bebauungsplan

Gewerbegebiet „Kreuzäcker“

Fassung zum Satzungsbeschluss

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan Gewerbegebiet „Kreuzäcker“, Gemeinde Brigachtal

Projekt-Nr.

23114-1

Bearbeitung

Dipl. Biologie, J. Hirsch

M. Sc. Environmental Sciences, A. Weiler

B. Sc. Waldwirtschaft und Umwelt, F. Saitel

Interne Prüfung: MRE, 19.02.2025

Datum

27.01.2026



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Freiburg

Heinrich-von-Stephan-Straße 25

79100 Freiburg

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Einleitung.....	1
1.1. Untersuchungsgebiet	1
1.2. Datengrundlage	2
1.3. Rechtsgrundlage.....	3
2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen.....	4
2.1. Vögel.....	4
2.2. Fledermäuse	5
2.2.1 Erfassung Höhlenbäume.....	5
2.2.2 Ausflugkontrollen	5
2.2.3 Detektorbegehungen.....	5
2.3. Haselmaus	6
2.4. Reptilien	6
2.5. Amphibien (Kreuzkröte)	7
2.6. Schmetterlinge	7
3. Bestand und Bewertung	8
3.1. Vögel.....	8
3.2. Fledermäuse	12
3.2.1 Erfassung Höhlenbäume.....	12
3.2.2 Ausflugkontrollen	12
3.2.3 Detektorbegehungen.....	13
3.3. Haselmaus	13
3.4. Reptilien	13
3.5. Amphibien	14
3.6. Schmetterlinge	14
3.7. Bestand in Erweiterungsfläche (Geltungsbereich FNP-Änderung)	15
4. Wirkungsprognose.....	15
4.1. Vorhabenwirkungen	15
4.2. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten	16
4.2.1 Vögel.....	17
4.2.2 Fledermäuse	20
4.2.3 Haselmaus.....	20
4.2.4 Reptilien	20
4.2.5 Amphibien	21
4.2.6 Fazit.....	21

4.3. Prognose für die Umsetzung der Erweiterungsfläche (Geltungsbereich FNP-Änderung)	21
4.3.1 Avifauna	22
4.3.2 Fledermäuse	22
4.3.3 Reptilien	22
4.3.4 Amphibien	22
4.3.5 Fazit für Erweiterungsfläche (Geltungsbereich FNP-Änderung)	22
5. Artenschutzrechtliche Maßnahmen	23
5.1. Vermeidungsmaßnahmen	23
5.2. Maßnahmen für den Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)	24
6. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	27
7. Quellenverzeichnis	28
Anhang I: Formblatt Goldammer	29
Anhang II: Formblatt Feldsperling	35
Anhang III: Formblatt Weidenmeise	41
Anhang IV: Formblatt Uhu	47
Anhang V: Formblatt Turmfalke	54
Anhang VI: Formblatt Zauneidechse	60
Anhang VII: Formblatt Kreuzkröte	66
Anhang VIII: Formblatt Zwergfledermaus	72

Abbildungsverzeichnis**Seite**

Abb. 1: Lage der Untersuchungsgebiete der einzelnen Artgruppen im Luftbild.....	2
---	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel	4
Tab. 2: Witterungsbedingungen, Ausflugkontrollen Fledermäuse.....	5
Tab. 3: Witterungsbedingungen, Detektorerfassungen Fledermäuse.....	6
Tab. 4: Kontrolltermine Haselmaustubes	6
Tab. 5: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien	7
Tab. 6: Witterungsbedingungen und Erfassungsmethode Amphibien	7
Tab. 7: Witterungsbedingungen, Erfassungen Falter	8
Tab. 8: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene ubiquitäre Vogelarten	8
Tab. 9: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten der Roten Listen Baden- Württemberg und Deutschlands, deren Status und Anzahl der Brutreviere.	10
Tab. 10: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten und deren Status	13
Tab. 11: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilien und deren Status	14
Tab. 12: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Amphibien und deren Status	14
Tab. 13: Projektspezifische Ursache-Wirkungskette mit potenziell betroffenen Artengruppe.	16
Tab. 14: Vermeidungsmaßnahmen.....	23
Tab. 15: CEF-Maßnahmen	24

Kartenverzeichnis

Karte 1:	Biotoptypenkartierung 2024 (Anlage im Umweltbericht)
Karte 2:	Brutvogelkartierung 2024
Karte 3:	Fledermauskartierung 2024
Karte 4:	Haselmauskartierung 2024
Karte 5:	Herpetofaunakartierung 2024

1. Einleitung

Die Gemeinde Brigachtal gehört zur Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen. Sie liegt am Ostrand des Schwarzwalds im Tal der Brigach im Schwarzwald-Baar-Kreis.

Ziel der Erstellung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Kreuzäcker“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für ein Gewerbegebiet am östlichen Ortsrand des Ortsteils Brigachtal-Kirchdorf. Das geplante Gewerbegebiet liegt größtenteils auf dem ehemaligen Sportplatzgelände nördlich des Steinbruchs Klengen.

Die Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH wurde von der Gemeinde Brigachtal mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt.

Auf Grundlage von faunistischen Kartierungen wird ermittelt, ob im Wirkraum der Planung artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) vorkommen und von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens betroffen sind.

Grundlage für die Auswahl der zu erfassenden Artengruppen war die Umweltprüfung zur FNP-Änderung vom 15.06.2023 (PLAN-UP) sowie die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung / ASVP (Grözinger Landschaftsarchitekt, 2023) zur 32. Änderung des FNP 2009 Gewerbegebietsausweisung „Kreuzäcker“.

Die im Norden und Süden angrenzenden potenziellen Erweiterungsflächen (Geltungsbereich des parallelen FNP-Änderungsverfahrens, Abb. 1) wurden ebenfalls in den Kartierungen und den Betroffenheiten berücksichtigt. Diese sind in Kap. 4.3 zusammengefasst.

1.1. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) entspricht dem 5,4 ha großen Geltungsbereich zzgl. nördlich und südlich angrenzender Flächen mit einer Größe von ca. 1,7 ha, die als zukünftige Erweiterungsbereiche (insgesamt Geltungsbereich des parallelen FNP-Änderungsverfahrens) vorgehalten werden sollen, sowie vorhaben- und artspezifischen Wirkräumen.

Aufgrund der Effektdistanzen wurde für die Erfassung der Avifauna der Geltungsbereich (und die möglichen Erweiterungsflächen) mit einem 100 m-Puffer nach Norden, Westen und Süden versehen. In Richtung Osten wurde für die Erfassungen ein Puffer von 200 m berücksichtigt, da im östlichen Bereich (aufgrund der angrenzenden Offenlandflächen) die Feldlerche nicht ausgeschlossen werden konnte. Das Untersuchungsgebiet für die Avifauna hat somit eine Gesamtgröße von rund 32,5 ha.

Das UG für Amphibien ist durch die einmalige Begehung des Steinbruchs deutlich größer als der Geltungsbereich, da es galt, die Besiedlung des Steinbruchs durch Kreuzkröten abzuklären, um dadurch die Populationsgröße abzuschätzen zu können. Weiterhin war die Durchgängigkeit zwischen Steinbruch und Geltungsbereich zu klären. Reptilien wurden bei jeder Begehung innerhalb des Geltungsbereichs und bei einer Amphibienbegehung im Steinbruch

erfasst. Zur übersichtlicheren Darstellung wurden die Untersuchungsgebiete für die beiden Artgruppen Reptilien und Amphibien zusammengefasst.

Das Untersuchungsgebiete für Fledermäuse, Schmetterlinge und Haselmaus entsprechen dem Geltungsbereich (inkl. des Erweiterungsbereichs/FNP-Geltungsbereichs). Die unterschiedlichen UGs sind in Abb. 1 sowie in den Karten 2-5 in der Anlage dargestellt.

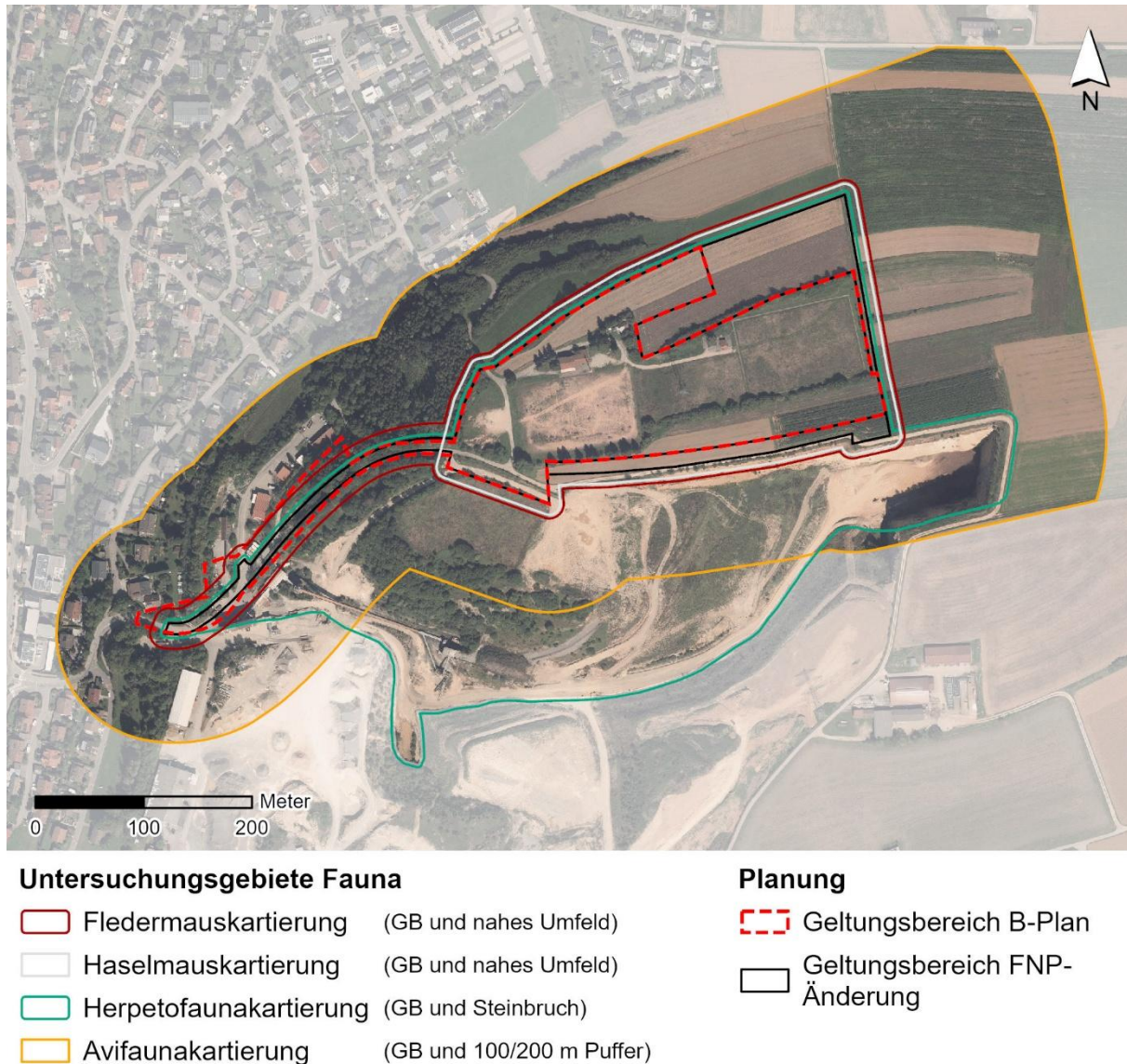


Abb. 1: Lage der Untersuchungsgebiete der einzelnen Artgruppen im Luftbild
Quelle Luftbild ESRI, 2024

1.2. Datengrundlage

Faunistische Kartierungen im Zeitraum von März bis August 2024 folgender Arten/Artengruppen sind Grundlage für die Aussagen der saP:

- Vögel
- Fledermäuse
- Reptilien

- Amphibien (Kreuzkröte)
- Schmetterlinge

1.3. Rechtsgrundlage

Die europarechtlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz sind in den §§ 44 und 45 des BNatSchG geregelt.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 bzw. § 18 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 bzw. § 18 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die

ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

2.1. Vögel

Zur Erfassung der Brutvögel wurde eine Revierkartierung nach Methodenstandards (Südbeck, et al., 2005) durchgeführt. Dazu wurde der Untersuchungsraum an fünf Terminen ab Sonnenaufgang sowie drei Terminen nach Sonnenuntergang (Nachtvögel) begangen (Tab. 1).

Alle akustischen und visuellen Nachweise wurden tagesgenau in der Erfassungs-App „Faunamapper“ dokumentiert. Die Begehungstermine wurden so gewählt, dass alle potenziell vorkommenden Arten an mindestens zwei Terminen innerhalb der methodischen Wertungsgrenzen nachgewiesen werden können.

Für Rote-Liste-Arten werden Papierreviere und für Kolonien (Feldsperling) abgegrenzt (quantitative Erfassung; siehe Karte 2 im Anhang), wohingegen für ubiquitäre Arten, welche keine Rote-Liste-Arten sind, lediglich eine qualitative Erfassung stattfand.

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
25.03.2024	19:30	6	0	0	0
03.04.2024	7:15	6	0	80	1
25.04.2024	7:00	1	0	80	1
20.05.2024	5:45	11	0	10	0
28.05.2024	23:00	9	0	0	0

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
29.05.2024	5:15	11	0	70	0
16.06.2024	22:00	17	0	0	0
17.06.2024	4:45	12	0	100	1

2.2. Fledermäuse

2.2.1 Erfassung Höhlenbäume

Die Erfassung der Höhlenbäume als wichtige Habitatstruktur für Fledermäuse erfolgte am 11.03.2024 in der laubfreien Zeit. Ein zusätzlicher Bereich (Zuwegung) wurde am 25.06.2024 erfasst (siehe Karte 3 im Anhang).

Hierbei wurden sämtliche Bäume im Untersuchungsgebiet auf Höhlen und Spalten untersucht, die Quartierpotenzial für Fledermäuse haben. Neben alten Spechthöhlen beinhaltet dies unter anderem abstehende Rinde, zusammengewachsene Zwiesel, Astausfaulhöhlen und Stammrisse. Wo notwendig wurde ein Fernglas zur besseren Einsehbarkeit verwendet.

2.2.2 Ausflugkontrollen

Zur Kontrolle auf evtl. vorhandene Quartiere, insbesondere Wochenstuben, in den im Untersuchungsgebiet vorhandenen drei Gebäuden, wurden am 07.08.2024 Ausflugkontrollen mit insgesamt fünf Personen (je eine pro Standort, Karte 3 im Anhang) durchgeführt (Tab. 2).

Das Winterquartierpotenzial wurde anhand der Gebäudestruktur von außen eingeschätzt.

Tab. 2: Witterungsbedingungen, Ausflugkontrollen Fledermäuse

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
07.08.24	20:55	22	0	75	2

2.2.3 Detektorbegehungen

Zur qualitativen Erfassung der Fledermäuse wurden vier Erfassungen mit Hilfe eines Ultraschalldetektors (BATLOGGER) flächig durchgeführt (Tab. 3).

Die Fläche wurde ab Sonnenuntergang pro Erfassungstermin zwei Mal begangen, um sowohl früh als auch spät jagende Arten erfassen zu können.

Die hiermit erbrachten akustischen Nachweise wurden aufgenommen, punkt- und zeitgenau verortet und später analysiert. Die Art-Analysen erfolgten durch die Erstellung von Spektrogrammen und Auswertung dieser (Skiba, 2009).

Die Ergebnisdarstellung beschränkt sich bei Fledermäusen auf die Quartierstandorte bzw. auf die Quartierpotenziale, ggf. auch auf Leitstrukturen, weil die Darstellung von Einzelnachweisen, die im Rahmen der Detektorbegehungen erbracht wurden, lediglich Momentaufnahmen

darstellen. Zudem stellen sie den Standort des Aufnahmegerätes dar und nicht den Standort der aufgenommenen Fledermaus. Artspezifisch kann der Abstand zum Aufnahmegerät bis zu 70 m betragen. Zusammenfassend lassen punktgenaue Darstellungen der Einzelnachweise daher keine Aussagen über die Nutzung des Untersuchungsgebiets zu.

Tab. 3: Witterungsbedingungen, Detektorerfassungen Fledermäuse

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
06.05.2024	20:45	11	0	90	2
06.06.2024	21:20	18	0	75	4
02.07.2024	21:30	12	0	100	0
22.07.2024	21:15	20	0	10	1

2.3. Haselmaus

Am 27.03.2024 wurden an geeigneten Teilflächen im Geltungsbereich insgesamt 60 künstliche Niströhren an horizontalen Ästen angebracht (Bright. et. al., 2006).

Die Niströhren (im Folgenden als Tubes bezeichnet) weisen einen Durchmesser von ca. 5 x 5 cm sowie eine Länge von ca. 25 cm auf und sind aus fester Kunststoffolie und Sperrholz gefertigt.

Durch die Ausbringung der Tubes im Frühjahr, mehrere Wochen vor Beginn der Aktivitätszeit, wurde gewährleistet, dass die Tiere die Tubes als natürlichen Bestandteil der Umgebung wahrnehmen.

Zur Dokumentation wurden sämtliche Tubes durchnummeriert und mit GPS eingemessen (siehe Karte 4 im Anhang).

Die Kontrolle der Tubes erfolgte an fünf Terminen (Tab. 4) im Zeitraum Mai bis September 2024. Neben der direkten Kontrolle der Tubes auf das Vorhandensein von Haselmäusen oder deren Nestern, wurde die Umgebung nach weiteren Spuren wie natürlichen Nestern und charakteristischen Fraßspuren abgesucht. Die Ergebnisse wurden protokolliert.

Tab. 4: Kontrolltermine Haselmaustubes

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
06.05.2024	19:00	12	0	90	1
06.06.2024	19:30	21	0	75	3
02.07.2024	19:45	12	0	100	0
22.07.2024	18:45	24	0	30	1
30.09.2024	16:30	15	0	100	1

2.4. Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen an insgesamt fünf Terminen (Tab. 5) im UG „Amphibien und

Reptilien“, siehe Abb. 1. Besonderes Augenmerk galt hierbei potenziellen Lebensräumen für die artenschutzrechtlich relevanten und potenziell im Gebiet vorkommenden Art Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Die ersten drei Erfassungen fanden in den Monaten Mai bis Juni während der Paarungszeit der Tiere statt, die weiteren zwei Erfassungen finden im Spätsommer während der Schlupfzeit der Jungtiere statt. Sämtliche Funde werden punktgenau per GPS in der Erfassungs-App „Faunamapper“ eingemessen.

Tab. 5: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
14.05.24	15:00	20	0	10	1
06.06.24	10:30	22	0	10	1
14.06.24	13:15	21	0	30	2
23.07.24	11:00	23	0	0	1
09.08.24	15:00	24	0	0	1

2.5. Amphibien (Kreuzkröte)

In der Relevanzprüfung (Grözingen Landschaftsarchitekt, 2023) wurde kein Habitatpotential für Amphibien im Geltungsbereich gesehen, daher waren keine Erfassungen geplant. Bei den Fledermauskartierungen wurden als Beifunde jedoch Kreuz- und Erdkröten nachgewiesen. Da die Kreuzkröte eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist, wurde der Untersuchungsrahmen für die Art erweitert. Für die Erfassung der Kreuzkröte und Erdkröte wurden sämtliche potenziell als Habitate geeigneten Strukturen im Untersuchungsgebiet „Amphibien und Reptilien (siehe Abb. 1) untersucht. Die Erfassungen erfolgten an drei Terminen im Juni qualitativ durch Keschern und Absuchen sowie quantitativ durch Verhören (siehe Tab. 6).

Es fanden eine Begehungen tagsüber und zwei Begehungen nachts statt. Die Nachtbegehungen dienten dem Nachweis von rufenden Individuen. Die Tagbegehungen dienen dem Nachweis von Kaulquappen. Es wurde auch ein Teil des angrenzenden Steinbruchs begangen.

Zur Ermittlung der Bestandsdichte wurden neben adulten Tieren auch nach Laich und Larven gesucht und miterfasst.

Tab. 6: Witterungsbedingungen und Erfassungsmethode Amphibien

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Methode
06.06.24	21:20	18	0	75	Adultensuche
14.06.24	10:00	21	0	20	Kaulquappensuche
20.06.24	21:00	18	0	20	Verhör und Keschern

2.6. Schmetterlinge

Die Erfassung der Schmetterlinge erfolgt in der Regel zweistufig:

Zunächst werden Raupennahrungspflanzen bei einer Begehung erfasst (siehe Tab. 7). Je nach Ergebnis folgt dann die Kartierung der spezifischen Arten zwischen Mitte Juni und Ende August.

Es konnten Weidenröschen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden, diese dienen Nachtkerzenschwärmen als Nahrungspflanzen. Daher wurden an zwei Terminen die Pflanzen nach Fraßspuren und mittels UV-Lampe nach fluoreszierenden Raupen abgesucht.

Tab. 7: Witterungsbedingungen, Erfassungen Falter

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Methode
14.06.24	10:00	21	0	20	Nahrungspflanzensuche
20.06.24	21:00	18	0	20	Raupensuche mit UV
23.07.24	11:00	23	0	0	Raupenfraßspurensuche

3. Bestand und Bewertung

Im Folgenden wird der im Rahmen der Kartierungen erfasste Bestand dargestellt und in Bezug auf die prüfrelevanten Kriterien bewertet. Dazu zählen die Funktionen des Untersuchungsgebietes als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, als Nahrungs- und/oder Transfergebiet (essenziell/nicht essenziell).

Die Gliederung des Kapitels erfolgt nach Artengruppen gemäß dem Methodenteil (siehe oben).

3.1. Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und sind damit prüfungsrelevant.

Der Geltungsbereich hat für die Artengruppe Vögel aufgrund der ausbleibenden Nutzung und hochwertiger Feldhecken an den Randbereichen ein hohes Habitatpotenzial.

Die Ruderalvegetation stellt für viele verschiedene Arten ein hochwertiges und essenzielles Nahrungshabitat dar.

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen 32 ubiquitären Arten sind in Tab. 8 zusammenfassend dargestellt.

Tab. 8: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene ubiquitäre Vogelarten

Status: NG = Nahrungsgast; BV = Brutvogel; (BV) = Brutverdacht; DZ = Durchzügler

Art	Status
Amsel <i>Turdus merula</i>	BV
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	BV
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	BV
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	BV
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	BV
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	BV

Art		Status
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BV
Elster	<i>Pica pica</i>	BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	NG
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	DZ
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BV
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	DZ
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	NG
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	NG
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV
Sommergoldhähnchen	<i>Rugulus ignicapilla</i>	BV
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	BV
Waldbaumläufer	<i>Certhis familiaris</i>	BV
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV

13 weitere Arten werden auf der Roten-Liste bzw. der Vorwarnliste Deutschlands und/oder Baden-Württembergs geführt; zudem wurde der Uhu als gesondert zu betrachtende Art nachgewiesen (Tab. 9).

Bei den RL-Arten wird der Status der jeweiligen Art benannt. Bei den RL-Brutvögeln, auch die Anzahl der Brutreviere, differenziert nach (überplantem) Geltungsbereich und der Wirkzone, in der keine direkten Eingriffe erfolgen, in denen Beeinträchtigungen durch Lärm, Bewegungsunruhe etc. aber nicht ausgeschlossen werden können.

Tab. 9: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten der Roten Listen Baden-Württembergs und Deutschlands, deren Status und Anzahl der Brutreviere.

RL = Rote Liste D = Deutschland bzw. BW = Baden-Württemberg

Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste

Status: WZ = Wirkzone; GB = Geltungsbereich; AZ = Anzahl Brutreviere; NG = Nahrungsgast; BV = Brutvogel.

Art		Status/AZ im WZ	Status/AZ im GB	RL D	RL BW
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	NG	NG	3	2
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	DZ		2	1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV/1	NG	3	3
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV/12	BV/22	V	V
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BV/1			3
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV/3	BV/5		V
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	NG	NG		V
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	DZ			V
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	DZ			V
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		NG	3	
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	DZ		1	1
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	BV/1	NG		V
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	BV/1	NG		
Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>	NG	BV/1		V

Von den in 14 in Tab. 9 genannten Arten nutzen 2 Arten den Geltungsbereich als Brutrevier: Goldammer und den Feldsperling. In der Wirkzone zum Vorhaben brütet Weidenmeise, Fitis, Feldlerche und Uhu, zudem weitere Goldammern und Feldsperlinge (Karte 2 im Anhang).

Uhu

Der Uhu nimmt in der Bewertung eine Sonderstellung ein. Die Fortpflanzungsstätte befindet sich zwar außerhalb des Geltungsbereichs, jedoch können indirekte Auswirkungen unter Umständen zu einer Aufgabe der Fortpflanzungsstätte führen. Da für die Standardannahme für ubiquitäre Arten, dass „die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt“, unter Umständen nicht gilt (siehe Kap. 4.2.1), wird auch diese ubiquitäre Art im Folgenden, wie die Rote Liste Arten behandelt.

Der Uhu brütet im Steinbruch, welcher sich südlich des Geltungsbereichs befindet. Ein Brutnachweis wurde durch die ornithologischen Untersuchungen erbracht. In der südlichen Steilwand des Steinbruchs befindet sich der Tageseinstand eines Altvogels, welcher hier bei jeder Begehung beobachtet werden konnte. Die Fortpflanzungsstätte ist nicht bekannt, wird jedoch ebenfalls in dieser Steilwand vermutet. Der Geltungsbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da die Art Jagdgebiete von mehreren hundert bis tausend Hektar nutzt und der Eingriffsbereich dazu in keinem signifikanten räumlichen Verhältnis steht. Zudem ist der Uhu nicht auf brutplatznahe Nahrungsflächen angewiesen, sondern jagt auch in mehreren Kilometern Entfernung.

Turmfalke

Der Turmfalke brütet außerhalb des Untersuchungsgebietes im Dachbereich einer Halle des anliegenden Steinbruchs und nutzt den Geltungsbereich zur Jagd. Beide Elternteile wurden häufig bei der Jagd über dem Geltungsbereich beobachtet. Turmfalken Brutpaare besetzen ein vergleichsweise kleines Jagdrevier von ca. 2 km² um den Neststandort. Da im Umfeld zum Neststandort große Flächenanteile bereits anthropogen überprägt sind und der Steinbruch kein geeignetes Jagdgebiet darstellt, muss davon ausgegangen werden, dass der Geltungsbereich Teil eines essenziellen Nahrungshabitats ist.

Goldammer

Die Goldammer brütet mit fünf Paaren in den Hecken im Rand- und Übergangsbereich des Geltungsbereiches und mit drei weiteren Paaren in Hecken und Gehölzsäumen in der Wirkzone. Das Mosaik aus Ruderalvegetation, Agrarflächen und Feldhecken bietet der Art ideale Habitatbedingungen, was sich in der hohen Revierdichte zeigt.

Feldsperling

Der Feldsperling brütet mit 19 Brutpaaren kolonieartig in den Feldhecken, dem Gebäude und anderen geeigneten Strukturen im Geltungsbereich und einer den Geltungsbereich begrenzenden Feldhecke. Zwölf weitere Paare brüten in den Gehölzen im östlichen Teil des Steinbruchs, welcher in der Wirkzone liegt. Zwischen den einzelnen Brutplätzen finden anhaltende Flugbewegungen statt.

Essenzielle Nahrungshabitate stellen für die Art niststandortnahe Flächen dar, was in diesem Fall vorwiegend die Agrarflächen und Bestände an Ruderalvegetation sind.

Feldlerche

Die Feldlerche wurde einmalig bei der Nahrungssuche im Geltungsbereich und mehrmalig im östlichen Bereich der Wirkzone festgestellt.

Die restlichen Reviere befinden sich auf den strukturfreien Agrarflächen mit einem Abstand von über 150 m zum Geltungsbereich.

Die großen Abstände zum Geltungsbereich können durch die vergrämden Wirkungen der Vertikalstrukturen (Gehölze, Gebäude) erklärt werden. Das Untersuchungsgebiet ist daher nicht als essenzielles Nahrungshabitat anzusehen.

Fitis

Der Fitis wurde mehrmals revieranzeigend in einer Hecke des Steinbruchs beobachtet. Das Revier befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs. Im Revierbereich ist ausreichend geeignetes Nahrungshabitat verfügbar. Der Geltungsbereich stellt somit kein essenzielles Nahrungshabitat dar.

Weidenmeise

Die Weidenmeise ist eine typische Art der Waldübergangszone. Im Übergangsbereich des Walds zum heckengeprägten Offenlands findet die Art vergleichbare Strukturen. Das Brutpaar zeigte während den ornithologischen Untersuchungen einen großen Aktionskreis im Geltungsbereich und in der angrenzenden Wirkzone. Die Fortpflanzungsstätte wird knapp außerhalb des Geltungsbereichs vermutet.

Braunkehlchen, Hohltaube, Klappergrasmücke, Steinschmätzer

Die 4 Arten sind Kurz- und/oder Langstreckenzieher und wurden im Untersuchungsgebiet während ihres Durchzugszeit jeweils einmalig erfasst. Weitere Nachweise wurden trotz gezielter Nachsuche nicht erbracht. Für das Braunkehlchen und den Steinschmätzer bietet das Untersuchungsgebiet zudem keinerlei Habitatpotenziale. Eine Brut kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.2. Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten werden in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und sind damit nach § 44 BNatSchG prüfungsrelevant.

3.2.1 Erfassung Höhlenbäume

Im Zuge der Höhlenbaumkartierung wurden zwei Bäume mit Tagesquartierpotenzial erfasst. Auf Grund des geringen Baumalters (bis 30 Jahre) kann ein Quartierpotenzial darüber hinaus mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.2.2 Ausflugkontrollen

Die Ausflugkontrollen an den Gebäuden ergaben keinen Hinweis auf eine Quartiernutzung.

Im Untersuchungsgebiet war die Zwergfledermaus die einzig erfasste Art (siehe unten). Diese nutzt unter anderem Fassadenverkleidungen oder kühle Keller als Winterquartier (Dietz, Nill, & von Helversen, 2016). Ein Vorkommen von Winterquartieren kann in den beiden bestehenden Gebäuden des ehemaligen Sportheimes nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (siehe Karte 3 im Anhang).

Die Gebäude werden nicht mehr genutzt und die Fassaden sind teilweise mit einer Holzverkleidung ausgestattet, welche Winterhabitate für Fledermäuse darstellen können. Ein tatsächlicher Nachweis eines Winterquartiers ist durch die schlechte Einsehbarkeit der von Zwergfledermäusen genutzten Strukturen erschwert. Es existieren keine Methoden, durch die mit einem vertretbaren Aufwand Winterquartiere einzelner Tiere oder von Gruppen von Zwergfledermäusen mit hoher Sicherheit nachgewiesen oder ausgeschlossen werden können (Landesfachausschuss Fledermausschutz NRW (NABU), 2018). Oftmals wechseln Zwergfledermäuse ihr Winterquartier, weswegen ein Nicht-Nachweis nicht automatisch bedeutet, dass das vorhandene Quartier im Winter nicht von Fledermäusen genutzt wird, (Simon, 2004; Sendor, 2002).

3.2.3 Detektorbegehungen

Im Rahmen der Untersuchungen mittels Detektorbegehungen wurde lediglich die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) als einzige Art mit geringer Aktivität nachgewiesen.

Tab. 10: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten und deren Status

RL = Rote Liste D = Deutschland bzw. BW = Baden-Württemberg

Kategorien: 3 = gefährdet; * = ungefährdet

Status: NG = Nahrungsgast

Art	Status	RL D	RL BW	FFH- Anhang
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	NG	*	3	IV

Die Zwergfledermaus jagte sporadisch entlang der Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet. Im Bereich der Straßenlaternen und dem Weg, welcher von Norden aus in das Untersuchungsgebiet führt, wurde eine etwas höhere Aktivität als in den restlichen Bereichen festgestellt.

Im Rahmen der Detektorbegehungen konnte keine ausgeprägte Flugstraße (Transferfunktion) nachgewiesen werden.

Das Untersuchungsgebiet stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da sich im Umfeld gleich- und höherwertigere Strukturen befinden.

3.3. Haselmaus

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Haselmäuse (Nest oder Individuum) nachgewiesen werden. Lediglich Waldmäuse wurden im Rahmen der letzten Begehung in den Tubes festgestellt. Auch Fraßspuren an denen im UG gefundenen Haselnüssen konnten der Waldmaus zugeordnet werden.

Obwohl keine Haselmaustubes im Bereich der Zuwegung zum Wertstoffhof ausgebracht wurden, kann ein Vorkommen von Haselmäusen auch in diesem Bereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da die beiden Bereiche miteinander vernetzt sind und sich die (Hecken-)Strukturen der Bereiche ähnlich sind, daher können die Ergebnisse aus dem Untersuchungsgebiet auf den Zuwegungsbereich extrapoliert werden.

3.4. Reptilien

Es wurden Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (siehe Karte 5 im Anhang). In den besonnten Böschungen im Süden des Geltungsbereichs liegt der Verbreitungsschwerpunkt mit mittlerer Individuendichte.

Es kann davon ausgegangen werden, dass sie Teil einer größeren Population der Offenland- und Saumflächen im Umfeld sind.

Tab. 11: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilien und deren Status

RL = Rote Liste D = Deutschland bzw. BW = Baden-Württemberg

Kategorien: V = Vorwarnliste

Art	Status	RL D	RL BW	FFH- Anhang
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	Reproduzierend	V	V	IV

3.5. Amphibien

Bei der Fledermauskartierung am 06.06.2024 wurde ein wanderndes Kreuzkrötenindividuum im Untersuchungsgebiet gefunden. Daher wurden anschließend zwei Kartierungen durchgeführt, welche die Individuendichte im Untersuchungsgebiet und die Anbindung zum angrenzenden Steinbruch ermitteln sollten.

Es war keine Verbreitung der Kreuzkröte (*Epidalea calamita*) im Geltungsbereich bekannt und die Art wurde daher in der ASVP (Grözinger Landschaftsarchitekt, 2023) nicht berücksichtigt.

Es konnten zahlreiche Nachweise im Steinbruch und einzelne im Geltungsbereich erbracht werden. Im Steinbruch war bis zum Winter im Jahr 2023/24 ein größeres Gewässer vorhanden, das nachweislich von Kreuzkröten wahrscheinlich als Laichgewässer genutzt wurde (externer Hinweis durch Steinbruchleitung). Da dieses zugeschüttet wurde, ist davon auszugehen, dass die im Geltungsbereich gefundenen Individuen dort ihren Ganzjahreslebensraum haben, oder auf der Suche nach Laichgewässern waren oder welche im Steinbruch zwar sporadisch, aber überwiegend während der Laichzeit in einem regenreichen Sommer ausgetrocknet vorhanden sind. Land- und Wasserlebensräume sind im Geltungsbereich vorhanden.

Erdkröten wurden in denselben Bereichen wie Kreuzkröten nachgewiesen. Sie sind besonders geschützt und daher nicht über den strengen Artenschutz abzuhandeln.

Es konnte mindestens eine Kaulquappe im Geltungsbereich nachgewiesen werden, jedoch konnte die Art nicht bestimmt werden. Da die Gewässer für beide Arten als Laichgewässer in Frage kommen, ist für beide Arten eine Reproduktion nicht auszuschließen.

Tab. 12: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Amphibien und deren Status

RL = Rote Liste D = Deutschland bzw. BW = Baden-Württemberg

Kategorien: 2 = stark gefährdet; V = Vorwarnliste

Art	Status	RL D	RL BW	FFH- Anhang
Kreuzkröte <i>Epidalea calamita</i>	Reproduzierend	V	2	IV
Erdkröte <i>Bufo bufo</i>	Reproduzierend	-	-	-

3.6. Schmetterlinge

Es konnten keine streng geschützten Schmetterlinge im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit von streng geschützten Schmetterlingen kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden und es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

3.7. Bestand in Erweiterungsfläche (Geltungsbereich FNP-Änderung)

Avifauna

Die nördliche Erweiterungsfläche enthält randlich ein Goldammerbrutrevier und drei Feldsperlingsrevieren. Die Erweiterung um die südliche Fläche verschiebt die Wirkungsgrenze hin zu dem Uhubrutrevier.

Die Kulissenwirkung könnte zur Verdrängung von zwei Feldlerchenrevieren führen, welche sich in je 60 bzw. 125 m Abstand der nördlichen Erweiterungsflächenkante befinden.

Fledermäuse

Für Fledermäuse bieten die Erweiterungsflächen keine essenziellen Habitate wie Quartiere, Nahrungsflächen oder Flugrouten.

Haselmaus

In den Erweiterungsflächen wurden weder Haselmäuse nachgewiesen, noch befinden sich dort essenzielle Habitate.

Reptilien

In der südlichen Erweiterungsfläche sind Zauneidechsen in Ganzjahreshabitaten in der Böschung nachgewiesen worden.

Amphibien

In der südlichen Erweiterungsfläche sind Kreuzkröten und Erdkröten in Kleingewässern nachgewiesen worden. Eine Nutzung der Äcker durch Kreuzkröte ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

4. Wirkungsprognose

In Kap. 4.1 werden die durch das Vorhaben zu erwartenden Wirkungen beschrieben. Die Ursachen dieser Wirkungen werden gegliedert in bau-, anlage- und betriebsbedingt.

In Kap. 4.2 wird dann beurteilt, ob über die zu erwartenden Wirkungen eine Betroffenheit der nachgewiesenen, prüfungsrelevanten Arten zur Folge haben.

4.1. Vorhabenwirkungen

Die zu prognostizierenden Wirkungen sind in Tab. 13 zusammenfassend dargestellt.

Tab. 13: Projektspezifische Ursache-Wirkungskette mit potenziell betroffenen Artengruppe

Ursache	Wirkung	Potenziell Betroffene Artengruppe
baubedingt		
Temporäre Flächeninanspruchnahme außerhalb der Baufelder (Baustellennebenflächen)	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essenzieller Nahrungshabitate	- Vögel - Fledermäuse - Zauneidechsen
Baustellenfreimachung: Gehölzrodung	Verlust Habitat-/Quartierbäume Tötung von einzelnen Individuen	- Vögel - Vögel - Fledermäuse
Erdarbeiten	Verletzung/Tötung von wenig mobilen Arten/ Entwicklungsstadien in Winterquartieren, an Eiablageplätzen etc.	- Zauneidechsen - Kreuzkröte
Gebäudeabrisse	Verletzung/Tötung von wenig mobilen Arten/ in Winterquartieren	- Fledermäuse
Lärm-/Schadstoffemissionen sowie Bewegungsunruhe und Erschütterungen durch Baumaschinen	Störung am Ruhe-/Rast-/Brutplatz während der Fortpflanzungs- oder Zugzeit oder in der Winterruhe Vergrämung von Tieren aus dem Baubereich	- Vögel - Fledermäuse - Zauneidechse - Kreuzkröte
anlagebedingt		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essenzieller Nahrungshabitate.	- Vögel - Fledermäuse - Zauneidechse - Kreuzkröte
Barrierewirkung / Zerschneidung von Habitaten / Vergrämung durch Vertikalstrukturen	Trennung von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten z. B. bei Amphibien	- Vögel - Zauneidechse - Kreuzkröte
Vogelschlag an Gebäuden	Erhöhte Mortalität an Glasfronten	- Vögel
betriebsbedingt		
Lärm, Bewegungsunruhe	Vergrämung von Tieren	- Vögel - Zauneidechse - Kreuzkröte
Nächtliche Beleuchtung	Vergrämung von Tieren	- Kreuzkröte

4.2. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Auf Grundlage der Bestandsdaten und deren Bewertung (Kap. 3) sowie der zu erwartenden projektspezifischen Wirkungen (Kap. 4.1) werden Aussagen zur tatsächlichen Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten des Plangebietes getroffen.

4.2.1 Vögel

Ubiquitäre Arten außer Uhu

Für ubiquitäre Brutvögel ist bezüglich des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG) davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen großräumig abzugrenzen sind und diese Populationen hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabenbezogene Störungen betreffen daher i. d. R. nur einen kleinen Bruchteil der lokalen Population und verschlechtern den Erhaltungszustand nicht. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen bei den ubiquitären Arten deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Allgemeinen stellen ubiquitären Brutvögeln keine hohen Anforderungen an ihren Lebensraum. Wichtige Habitatstrukturen sind weit verbreitet und häufig. Bezüglich des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG) kann daher in der Regel davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Tatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG) muss durch eine Beschränkung der Baufeldräumung (Entfernung von Gehölzen und Gebäudeabriss) außerhalb der Brutzeit vermieden werden (siehe V1 in Tab. 14). Bei Umsetzung dieser Maßnahme besteht für diese Arten kein weiterer Prüfbedarf.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Vogelschlag an Gebäuden muss durch vogelfreundliches Bauen mit Glas (siehe V2 in Tab. 14) vermieden werden. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen besteht für ubiquitäre Arten kein weiterer Prüfbedarf.

Rote-Liste-Arten und Uhu

Für 9 der 13 Rote Liste Arten kann eine Betroffenheit durch das Vorhaben auf die Vorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden:

Braunkehlchen, Hohltaube, Klappergrasmücke, Steinschmätzer

Eine Brut im Geltungsbereich kann im Geltungsbereich bei diesen vier Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (siehe Kap. 3.1). Keine der Arten nutzen den Geltungsbereich regelmäßig als Nahrungsbereich, weshalb dieser auch kein essenzielles Nahrungshabitat darstellt. Somit werden durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG nicht erfüllt. Eine Betroffenheit der Arten kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bluthänfling

Im Untersuchungsgebiet liegen keine Fortpflanzungsstätten des Bluthänflings. Bei den erfassten Individuen handelte es sich um überfliegende Durchzügler oder Nahrungsgäste. Der genaue Standort der Fortpflanzungsstätten der nahrungssuchenden Bluthänflinge ist nicht bekannt, wird aber aufgrund der Flugbewegungen im südlichen Teil des Steinbruchs vermutet.

Da die Art zur Nahrungssuche einen großen Aktionsradius besitzt und nur selten erfasst wurde, ist nicht davon auszugehen, dass das UG ein essenzielles Nahrungshabitat darstellt. Der

angrenzende Steinbruch stellt zudem ein weitaus größeres und geeignetes Nahrungshabitat dar. Eine Betroffenheit der Art kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Star

Fortpflanzungsstätten liegen außerhalb des Untersuchungsgebiets, essenzielles Nahrungshabitat ist im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Somit werden durch das Vorhaben Verbotsstatbestände nach § 44 BNatschG bzgl. des Stars nicht erfüllt. Eine Betroffenheit der Art kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Haussperling

Haussperlinge wurden einmalig im Untersuchungsgebiet (UG) beobachtet. Innerhalb des UG konnten trotz intensiver Kontrolle geeigneter Brutstätten keine Fortpflanzungsstätten des Haussperlings festgestellt werden. Bei allen nachweislich brütenden Sperlingen (*Passeridae*) handelte es sich um die verwandten Feldsperlinge. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den Haussperlingen um Nahrungsgäste aus dem nah gelegenen Siedlungsbereich handelt.

Fortpflanzungsstätten liegen somit mit hinreichender Sicherheit außerhalb des UG. Das Untersuchungsgebiet stellt zudem kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Eine Betroffenheit der Art kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Fitis

Das Revier des Fitis befindet sich im Untersuchungsgebiet 70 m außerhalb des Geltungsbereiches. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch die Planumsetzung nicht zerstört oder beeinträchtigt. Ebenfalls wird keine essenzielles Nahrungshabitat überplant. Eine Betroffenheit der Art kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Feldlerche

Das Brutrevier der Feldlerche befindet sich in einem Abstand von 160 Meter zum Geltungsbereich und wird demnach nicht zerstört. Mit einer Beeinträchtigung des Reviers durch die Kulissenwirkung des Vorhabens ist nicht zu rechnen. Der Abstand des Reviers zum Geltungsbereich ist hierfür ausreichend groß. Das Plangebiet besitzt bereits aktuell durch die Heckenstrukturen zahlreiche Vertikalstrukturen auf. Eine Betroffenheit der Art kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit bei Umsetzung der Bebauungsplanung der folgenden **Rote Liste Arten** sowie des Uhus ist jedoch anzunehmen:

Goldammer

Ein vollständiger Verlust von Nahrungs-, Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für die Goldammer ist für 5 Brutreviere bei Vorhabenumsetzung zu erwarten (Formblatt I).

Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatschG zu vermeiden, sind Maßnahmen zum Erhalt der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang vorzusehen. Dazu

eignet sich die Neuanlage oder Übertragung von Gehölzen und / oder die Anlage von saaten- und insektenreichem Extensivgrünland (Maßnahme A2 in Tab. 15 und Formblatt Anhang I) in der direkten Umgebung von zur Brut geeigneten Hecken.

Feldsperling

Es ist davon auszugehen, dass bei Umsetzung der Planung die Brutstätten von 13 Feldsperling-Paaren im Geltungsbereich zerstört werden (Formblatt II). Die sechs weiteren Reviere in der Feldhecke verlieren durch die Planumsetzung ihre Funktion als essenzielles Nahrungshabitat. Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatschG zu vermeiden, wird die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen erforderlich:

Dazu eignet sich die Anlage von saaten- und insektenreichem Extensivgrünland (Maßnahme A2 in Tab. 15) in Kombination mit der (Wieder)Herstellung von Heckenstrukturen. Nicht jede Heckenstruktur eignet sich für Feldsperlinge zur Anlage von Nestern. Es werden deshalb zusätzlich Nistkästen in der Umgebung der Nahrungsfläche angebracht (Maßnahme A2 in Tab. 15 und Formblatt II).

Bei den weiteren 12 Brutpaaren in der Wirkzone kann mit hinreichender Sicherheit eine Betroffenheit ausgeschlossen werden, da die Art nicht erheblich störungsempfindlich ist und brutplatznah ausreichend geeignetes Nahrungshabitat vorhanden ist.

Weidenmeise

Die Fortpflanzungsstätte der Weidenmeise liegt im Grenzbereich des Geltungsbereichs. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Fortpflanzungsstätte zerstört wird. Die Wirkungen des Vorhabens kann jedoch zu einer Beeinträchtigung und Aufgabe der Fortpflanzungsstätte führen. Zur Sicherung des Bestandes sind deshalb ungestörte potenzielle Fortpflanzungsstätten zu sichern (Maßnahme A3 in Tab. 15 und Formblatt III).

Turmfalke

Als äußerst unempfindliche Art gegenüber anthropogenen Störungen ist eine Vergrämung der Turmfalken von ihrem Brutplatz im Anlagengebäude des Steinbruchs bei Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Durch Überbauung gehen bei Planumsetzung jedoch essenzielle Nahrungsflächen verloren (Formblatt V). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch die Fortpflanzungsstätte dauerhaft ihre Funktion verliert. Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatschG zu vermeiden, sind Maßnahmen zur Sicherung der Lebensstätte vorzusehen. Dazu eignet sich die Entwicklung von insekten- und kleinsäugerreichem Extensiv-Grünland innerhalb des Jagdrevieres (Maßnahme A4 in Tab. 15 und Formblatt Anhang V). Die Maßnahme ist mit den erforderlichen Heckenpflanzungen für die Goldammer kombinierbar.

Uhu

Die Ruhe- und Fortpflanzungsstätten werden bei Planumsetzung nicht zerstört. Es kann jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die betriebs- und baubedingten Störungen durch Lärm, Bewegungen und Lichtemissionen zur Aufgabe des Brutplatzes führen

(Formblatt IV). Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind Maßnahmen zur Sicherung der Lebensstätte vorzusehen. Dazu eignet sich die Anlage einer alternativen Felsnische an einer weniger gestörten Stelle für das Brutpaar und die Anlage von Hecken als Sicht- und Lichtschutz (Maßnahme A5 in Tab. 15 und Formblatt IV).

4.2.2 Fledermäuse

Für die Zwergfledermaus konnten keine essenziellen Jagdhabitats, Leitstrukturen sowie Wochenstuben innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden.

Ein Vorkommen von Tagesquartieren im Untersuchungsgebiet (Gebäude, zwei Bäume) ist nicht auszuschließen. Im Umkreis des geplanten Gewerbegebietes kann davon ausgegangen werden, dass in geringem Maß Ausweichquartiere an Gebäuden und Altbäumen vorhanden sind. Der Verlust von Tagesquartieren mit 4 Rundkästen an Bäumen und 2 Flachkästen an Gebäuden auszugleichen. Um den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) zu vermeiden, ist die Maßnahme „Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung“ (V1 in Tab. 14) einzuhalten.

Allerdings haben die Gebäude im Geltungsbereich (ehem. beide Gebäude der Sporthalle) auch Winterquartierpotenzial. Zur Vermeidung der Tötung von Tieren sind die Abrissarbeiten nur außerhalb der Winterruhe durchzuführen (siehe Tab. 14). Der Abriss ist ökologisch zu begleiten (UBB). Dabei sind die Gebäude zuvor auf Fledermäuse zu kontrollieren, welche sich in ihren Tagesquartieren befinden.

Temporär sind zwei Winterquartierkästen anzubringen. Dauerhaft sind in den Gebäuden des geplanten Gewerbegebietes geeignete Kästen zu integrieren (A1 in Tab. 15).

4.2.3 Haselmaus

Die Art wurde nicht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Eine Betroffenheit der Art bei Umsetzung der Planung ist damit mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

4.2.4 Reptilien

Es konnten zahlreiche Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

Bei Umsetzung des Vorhabens gehen Ganzjahreshabitate verloren und es besteht die Gefahr einer Tötung oder Verletzung von Individuen, die sich in den lockeren Sand-/Gesteinshaufen und den Böschungen entlang der Äcker im Untersuchungsgebiet aufhalten können.

Durch eine Umsiedlung kann diese vermieden werden (V4 in Tab. 14). Das Wegfallen der Ganzjahreshabitate ist durch eine CEF-Maßnahme auszugleichen (A6 in Tab. 15).

4.2.5 Amphibien

Neben der Erdkröte (*Bufo bufo*) wurde die artenschutzrechtlich relevante Kreuzkröte (*Epidalea calamita*) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (Karte 5 im Anhang).

Durch die Umsetzung des Vorhabens gehen Ganzjahreshabitate verloren und es besteht die Gefahr einer Tötung oder Verletzung von Individuen, da sich diese in den lockeren Sand-/Gesteinshaufen im Untersuchungsgebiet aufhalten können.

Durch eine Vergrämung und Umsiedlung kann diese bis zu einem gewissen Punkt vermieden werden (V5 in Tab. 14). Das schonende Abtragen der Habitatstrukturen ist durch eine UBB zu begleiten. Das Wegfallen der Ganzjahreshabitate ist durch eine CEF-Maßnahme in der Umgebung und mit Anschluss an die Population im Steinbruch Brigachtal-Klengen auszugleichen (A7 in Tab. 15).

Die Erdkröte ist in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Sie kann in die Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen für die Kreuzkröte ebenfalls eingebunden werden.

4.2.6 Fazit

Bei den folgenden Arten ist eine Betroffenheit bei Umsetzung des Vorhabens zu erwarten:

- Uhu
- Weidenmeise
- Goldammer
- Feldsperling
- Turmfalke
- Zwergfledermaus
- Zauneidechse
- Kreuzkröte

Diese Arten müssen einer vertieften Prüfung unterzogen werden (Landesprüfbögen im Anhang). Es werden Maßnahmen zur Vermeidung, zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF) erforderlich.

Die konzipierten Maßnahmen werden im Folgekapitel detailliert beschrieben.

4.3. Prognose für die Umsetzung der Erweiterungsfläche (Geltungsbereich FNP-Änderung)

Ursprünglich war die Ausweisung einer größeren Gewerbegebietsfläche vorgesehen, was aktuell aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit nicht realisiert werden kann. Die aus dem Bebauungsplan aktuell ausgegrenzten Flächen sollen jedoch als mögliche künftige Erweiterungsflächen vorbehalten werden.

In dem parallel zum Bebauungsplanverfahren stattfindenden Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan (FNP) werden neben den Flächen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, die Erweiterungsfläche miteingeschlossen und im FNP als Gewerbefläche dargestellt.

Nachfolgend erfolgt daher eine artenschutzrechtliche Einschätzung der Verträglichkeit der Gewerbegebietserweiterung.

4.3.1 Avifauna

Die Erweiterungsfläche bietet Habitate und enthält Nachweise für Feldsperling, Goldammer, Uhu und Feldlerche (Karte 2 im Anhang). Der Ausgleich für Feldsperling, Goldammer und Uhu ist bereits durch die Maßnahmen in der vorliegenden saP abgedeckt.

Für die Kompensation des Verlusts von zwei Feldlerchenrevieren sind weitere Maßnahmen erforderlich.

Darüber hinaus sind keine, über die aktuell geplante Bebauung des Gebiets hinausgehende, Wirkungen zu erwarten.

4.3.2 Fledermäuse

Die Erweiterungsflächen bieten keine essenziellen Habitate für oder Nachweise von Fledermäusen, daher ist keine Beeinträchtigung der Artgruppe durch eine Erweiterung zu erwarten.

4.3.3 Reptilien

Es konnten im Süden entlang des Weges Zauneidechsen nachgewiesen werden (Karte 5 im Anhang). Durch eine Erweiterung der Fläche ist daher mit einer Betroffenheit von Zauneidechsen zu rechnen und Maßnahmen (Vergrämung/Umsiedlung und Habitatausgleich) werden erforderlich.

4.3.4 Amphibien

In der südlichen Erweiterungsfläche wurden Kreuzkröten in den Temporärgewässern und Böschungsbereichen der Äcker nachgewiesen (Karte 5 im Anhang). Eine Betroffenheit der Arten durch eine Erweiterung ist daher zu erwarten und Maßnahmen (Vergrämung/Umsiedlung und Habitatausgleich) werden erforderlich.

4.3.5 Fazit für Erweiterungsfläche (Geltungsbereich FNP-Änderung)

Bei einer Erweiterung des aktuellen Geltungsbereichs ist eine Betroffenheit folgender Arten zu erwarten:

- Feldlerche
- Zauneidechse
- Kreuzkröte

5. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

In den folgenden tabellarischen Darstellungen werden die Maßnahmen beschrieben und begründet sowie die Arten-/Artengruppen benannt, für die die Maßnahmen erforderlich sind.

5.1. Vermeidungsmaßnahmen

Die in Tab. 14 genannten Maßnahmen dienen der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände.

Tab. 14: Vermeidungsmaßnahmen

V1	Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung	Vögel, Fledermäuse
Die Gebäudeabrisse dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit (des im UG vorkommendes Artspektrums) und außerhalb der Winterschlafzeit von Fledermäusen durchgeführt werden, d. h. heißt zwischen Ende August – Ende September. Die Gehölzentfernung darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit und außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, d. h. heißt zwischen Anfang November und Ende Februar erfolgen. Anfallende Materialien (Baumstämme, Äste, Wurzelstubben, u. ä.) und Baumaterialien sind möglichst kurzzeitig (zwischen-)zulagern, so dass sie nicht als Nistplatz dienen können. <u>Begründung:</u> Diese Maßnahme dient der Vermeidung des Tötungsverbots und der erheblichen Störung. Eine Umweltbaubegleitung ist bei den Gebäudeabrissen erforderlich.		
V2	Vermeidung von Kollision mit Glasfassaden	Vögel
An Gebäudefassaden mit Einzelglasflächen von > 2 m² und > 50 cm Breite, ohne Rahmenunterteilung, in besonderen Gefährdungslagen (z. B. Fenster über Eck, Balkonbrüstungen, Wintergärten oder verglaste Gebäudeübergänge), sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen und Materialien gemäß dem Stand der Technik zu verwenden, um Vogelschlag an Glasflächen zu vermeiden. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen gemäß dem Stand der Technik sind insbesondere: - Verwendung von Glas mit geringem Außenreflexionsgrad < 15 % - Vermeidung von Durchsicht durch halbtransparentes Glas (bearbeitet bzw. gefärbt), hochwirksames Muster (gemäß Kategorie A der österreichischen Norm ONR 191040 zur Verwendung im deutschsprachigen Raum), Folien oder Lamellen als Vorbau - Vermeidung von Bepflanzung direkt an Glasfassaden - Einzelne Greifvogel-Silhouetten an Fenstern sowie UV-Markierungen sind <u>nicht</u> ausreichend wirksam und somit ungeeignet Zum aktuellen Stand der Technik siehe Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten http://www.vogelschutzwarten.de/glasanflug.htm, Schweizerische Vogelwarte Sempach https://vogelglas.vogelwarte.ch, sowie Wiener Umweltanwaltschaft https://wua-wien.at/naturschutz-und-stadtoekologie/vogelanprall-an-glasflaechen. <u>Begründung:</u> Die Maßnahme verhindert ein erhöhtes Mortalitätsrisiko.		
V3	Vergrämung und Umsiedlung	Zauneidechse
Vergrämen der Tiere aus den Bauflächen - Abdecken mit Sand und schonendes Abräumen der Habitatstrukturen. - Die Maßnahme muss mindestens über einen Zeitraum von 2 Wochen erfolgen, um eine Vergrämung zu gewährleisten. - Parallel zur Abdeckung: Abfangen der Tiere auf den Bauflächen an mindestens drei Terminen witterungsabhängig ab April bis spätestens Anfang Mai oder Anfang August und Mitte September. Umsiedeln der Tiere in vorher hergestellte Ersatzhabitate (siehe A6 in Tab. 14). - Um eine Wiederbesiedlung der Eingriffsflächen zu verhindern, ist ein Reptilienschutzzaun zwischen außerhalb liegender Habitate und Baufeld im Süden zu stellen.		

- Eingriffsfläche wird durch regelmäßige kurze Mahd mit nicht-rotierendem Mähwerkzeug bis Baubeginn bzw. bis Ende der Aktivitätszeit der Tiere (witterungsabhängig mind. bis Mitte Oktober), unattraktiv für Reptilien gehalten. Alternativ kann der Oberboden 10 cm nach Freigabe durch die UBB abgetragen werden.
- Kontrolle des Baubereichs, ggf. Umsiedlung noch vorhandener Tiere.

Begründung:

Die Maßnahme dient der Vermeidung einer Tötung und Verletzung von Zauneidechsen.

Maßnahme wird erforderlich, wenn CEF-Fläche mehr als 200 m entfernt von den Nachweisen liegt, da sie dann nicht selbstständig hinlaufen können.

Anwesenheit der UBB bei Umsetzung der Maßnahme erforderlich.

V4	Vergrämung und Umsiedlung	Kreuzkröte
-----------	----------------------------------	-------------------

Vergrämen der Tiere auf den Bauflächen:

- Nächtliches Abfangen in der Aktivitätszeit
- Schonendes Abtragen der Strukturen mit Habitatpotenzial und gleichzeitiges Abfangen in der Aktivitätszeit (April bis September)
- Umsiedlung in die Ausgleichsflächen (A7 in Tab. 15)
- Planhalten der Eingriffsfläche, um keine Laichgewässer entstehen zu lassen.
- Abfangen der Tiere bis an zwei Terminen keine Individuen mehr gefunden werden.
- Zur Vermeidung einer Wiederbesiedlung ist das Stellen eines Zauns erforderlich, dieser ist mit dem Reptilenschutzzaun kombinierbar.

Begründung:

Die Maßnahme dient der Vermeidung einer Tötung und Verletzung von Kreuzkröten.

Anwesenheit der UBB bei Umsetzung erforderlich.

5.2. Maßnahmen für den Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)

Die in Tab. 15 genannten Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion müssen vor dem Eingriff funktionsfähig sein.

Tab. 15: CEF-Maßnahmen

A1	Ersatzquartiere	Fledermäuse (Winterquartier und Tagesquartiere)
Anforderungen an die Lage der Maßnahmenfläche: ▪ Temporär oder langfristig sind an Bäumen/Gebäuden im Umfeld von 150 m Ersatzquartiere anzubringen.		
Maßnahmenbeschreibung: ▪ Der Verlust an 2 potenziellen Winterquartieren muss ausgeglichen werden. Bei einem 1:1 Ausgleich (nicht jeder Kasten wird angenommen) entspricht dies 2 Winterquartierkästen. Die Mindesthöhe beträgt 3-5 m mit freiem Anflug. ▪ Die wegfallenden Tagesquartiere sind mit 4 Rundkästen an Bäumen und 2 Flachkästen an Gebäuden auszugleichen. ▪ Die exakte Verortung (Ausrichtung, Höhe etc.) erfolgt durch die UBB		
Pflege: Je nach angebrachter Kastenart ist eine jährliche Reinigung im Herbst vor Beginn des Winterschlafzeitraums der Fledermäuse durchzuführen. Die notwendige Pflege der Kästen ist mit der UBB abzusprechen.		
Monitoring: Nicht notwendig.		
A2	Ersatzlebensraum 1	Goldammer, Feldsperling
Um den Verlust des Lebensraums auszugleichen, eignet sich die Entwicklung von Extensivgrünland im Bereich bestehender, geeigneter Gehölze. Alternativ kann die Neuanlage oder die Übertragung von Gehölzen mit einer gleichzeitigen Entwicklung von Extensivgrünland durchgeführt werden. Für die Wirksamkeit der Maßnahme ist das heterogene, insekten- und sämereienreiche Grünland im Umfeld der vorhandenen Heckenstruktur entscheidend.		

Da sich Gehölze bei Neuanlage oder Übertragung nicht direkt zur Anlage von Fortpflanzungsstätten für Feldsperlinge eignen, müssen zur Funktionssicherung Nistkästen im Ersatzlebensraum angebracht werden. Bei einem 1:3 Ausgleich (nicht jeder Nistkasten wird angenommen) je betroffenem Brutpaar müssen in der Gesamtsumme 57 Nistmöglichkeiten geschaffen werden. Bei Nutzung sogenannter „Sperlingskoloniekästen“ mit drei integrierten Brutstätten je Kasten, entspricht dies 19 Sperlingskoloniekästen. Die Wahl des Standortes, die Wahl der Nisthilfe sowie die Ausrichtung sind von einer ökologischen Fachkraft zu bestimmen und umzusetzen.

Für die Goldammer sind keine Nistkästen anzubringen, da diese das Nest in jeder Brutsaison neu in Gehölzen am Boden anlegt.

Ausgangszustand: Als Ausgleichsflächen sind Flächen zu wählen, die aktuell noch nicht oder nur eingeschränkt für die Art zur Anlage von Fortpflanzungsstätten geeignet sind, d. h. Flächen, die z. B. intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

Primär sind als Ausgleichsflächen Intensivacker oder -grünland zu wählen, welche bereits geeignete Gehölze aufweisen. Die Aufwertung erfolgt dabei durch die Entwicklung von Extensivgrünland. Sekundär sind als Ausgleichsflächen Intensivacker oder -grünland ohne Gehölze auszuwählen, bei welchen eine Neuanlage oder die Übertragung von Gehölzen notwendig ist.

Bei der Auswahl der Ausgleichsflächen muss das potenzielle Vorkommen von Feldlerchen berücksichtigt werden, für welche die Anlage oder Übertragung von Gehölzen als Vertikalstrukturen eine Meidung des Habitats bewirken.

Bei Anlage der Ausgleichsfläche in der unmittelbaren Nähe zum Eingriffsbereich kann, aufgrund der im Vergleich zu anderen Vogelarten stark ausgeprägten Ortstreue von Feldsperlingen von einem hohen Maßnahmenenerfolg ausgegangen werden.

Zielzustand: Grünland mit Heckenstrukturen oder jüngere Sukzessionsstandorte mit lockeren bis dichtem z. T. niederwüchsigem Laub-Baumbestand mit einem hohen Anteil an Grenzstrukturen.

Für den Feldsperling müssen die Gehölze die Eignung zur Anlage von Brutplätzen bieten. Die Goldammer besitzt einen geringeren Anspruch an eine geeignete Ausformung der Gehölze. Der Flächenbedarf ist abhängig von der Bebauungsplanung und dem Ausgangszustand der herangezogenen Ausgleichsfläche(n). Eine fachlich gut begründete Herleitung des Flächenbedarfes ist daher erst mit Vorliegen des Entwurfs des Bebauungsplans möglich.

Verortung: Die Maßnahme kann im Rahmen des Ökokontos der Gemeinde umgesetzt werden. Die Maßnahmenfläche „**M2 Rainen**“ kann hierfür hinzugezogen werden. Die hochgewachsenen Feldhecken sind auf den Stock zu setzen, um die Eignung für Goldammer und Feldsperling herzustellen.

Aufgrund der Komplexität der Maßnahme ist eine detaillierte **landschaftsplanerische Ausführungsplanung** erforderlich.

Begründung: Die Maßnahme dient dem Ausgleich des Verlustes von Fortpflanzungsstätten und dem Ausgleich essenzieller Nahrungsflächen die als Folge einer Fortpflanzungsstätte nach sich ziehen würde (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Monitoring:

Erfolgskontrolle im Folgejahr. Bei Annahme ist kein weiteres Monitoring erforderlich. Bei Nicht-Annahme nach drei Jahren sind nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen.

A3	Ersatzlebensraum 2	Weidenmeise
Um den möglichen Verlust des Brutplatzes durch Störung auszugleichen, eignet sich die Sicherung von geeigneten Habitatbäumen außerhalb des Störbereiches, welche sich für Weidenmeisen zur Anlage einer Bruthöhle eignen.		
<u>Anforderungen an die Lage der Maßnahmenfläche:</u>		
In der Umgebung des bestehenden Reviers, beispielsweise im angrenzenden Wald.		
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u>		
Ausweisung von 10 auf Dauer der Nutzung genommenen Habitatbäumen (möglichst Weichholz, z.B. morsche Birken und Erlen), die ihrer natürlichen Entwicklung bis zum Zerfall überlassen werden (Stilllegung mit dauerhaftem Nutzungsverzicht). Dies ist im Rahmen des Ökokontos der Gemeinde auf dem Flurstück 970 im Gewann „Mückenloch“ und angrenzenden Gehölzgruppen auf dem Flurstück 2265 umsetzbar.		
<u>Begründung:</u>		
Vorgezogener Ausgleich nach §44 BNatSchG zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten für Höhlenbrüter.		
<u>Monitoring:</u>		
Erfolgskontrolle im Folgejahr. Bei Annahme des Ersatzhabitats ist kein weiteres Monitoring erforderlich. Bei Nicht-Annahme nach drei Jahren sind nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen.		

A4	Ersatzlebensraum 3	Turmfalke
Um einen Verlust großer Teile von essenziellem Nahrungshabitat auszugleichen und die Fortpflanzungsstätte zu sichern, ist die Anlage von Flächen mit hochwertigem Nahrungsangebot für den Turmfalke im Aktionsradius um die Fortpflanzungsstätte erforderlich. <u>Verortung:</u> Die Maßnahme kann im Rahmen des Ökokontos der Gemeinde umgesetzt werden. Die Maßnahmenfläche „M2 Rainen“ mit einer Größe von insgesamt 11.720 m² kann hierfür herangezogen werden. <u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Schaffung von Grünflächen mit hoher Artenvielfalt bzw. Kleinsäugern als Nahrungshabitat für den Turmfalken durch Extensivierung von bisher intensiv genutzten Flächen. Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahme „M2 Rainen“ ist dem Umweltbericht zum B-Plan zu entnehmen. <u>Begründung:</u> Die Maßnahme dient dem Ausgleich essenzieller Nahrungsflächen, deren Verlust die Aufgabe einer Fortpflanzungsstätte nach sich ziehen würde (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Das extensive Grünland kann die essenziellen Nahrungshabitate ausgleichen und langfristig sichern. <u>Pflege:</u> Die Pflege und Sicherung der Maßnahme erfolgt entsprechend der Beschreibung im Ökokonto der Gemeinde Brigachtal (Einbuchungs-Nr. 2017-03). <u>Monitoring:</u> Erfolgskontrolle im Folgejahr. Bei Annahme des Ersatzhabitats ist kein weiteres Monitoring erforderlich. Bei Nicht-Annahme nach drei Jahren sind nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen.		
A5	Felsnische & Störungsschutz	Uhu
Um den möglichen Verlust des Brutplatzes durch Störung auszugleichen, eignet sich die Anlage einer Felsnische an einer störungsärmeren Felswand im Steinbruch. Um zudem die Störung zu minimieren, ist die Anlage einer Hecke oder eines ausreichend hohen Erdwalls an der Oberkante der Felssteilwand im Steinbruch umzusetzen. <u>Anforderungen an die Lage der Maßnahmenfläche:</u> Als geeignete Felswand mit geringerer Störungseinwirkung eignet sich die Felssteilwand, welche im Steinbruch nach Norden ausgerichtet ist und damit vom Vorhaben abgewandt ist. Eine entsprechende Felswand befindet sich am nordöstlichen Ende des „Steinbruch Brigachtal-Klengen“. Die Felsnische sollte in ausreichendem Abstand zum Boden und der Felswand-Oberkante angebracht werden, sodass die Brutstätte nicht von Fressfeinden erreicht werden kann. Alternativ können auch geeignete künstliche Nisthilfen an der Felswand angebracht werden. <u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Anlage von geeigneter Nische im Felsen mit einer Tiefe von etwa 1m und einer Breite von ca. 2-3m. Der Boden der Nische sollte möglichst eben sein. Anlage eines Erdwalls, sowie auf diesem eine Anpflanzung oder Übertragung von dichtem Feldgehölz in ausreichender Länge oberhalb der anzulegenden Felsnische. Für die Maßnahme ist eine detaillierte landschaftsplanerische Ausführungsplanung in Abstimmung mit der UNB erforderlich.		
<u>Begründung:</u> Die Maßnahme dient dem Ausgleich des möglichen Verlustes einer Fortpflanzungsstätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).		
<u>Monitoring:</u> Erfolgskontrolle im Folgejahr. Bei Aufrechterhaltung des Brutreviers im Steinbruch ist kein weiteres Monitoring erforderlich. Bei Nicht-Annahme nach drei Jahren sind nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen.		
A6	Ausgleichshabitate	Zauneidechse
<u>Anforderungen an die Lage der Maßnahmenfläche:</u> ▪ Die Ausgleichsmaßnahmenfläche sollte im Aktionsradius des lokalen Bestandes liegen, damit die in V4 vergränten Individuen selbstständig zu der Fläche finden können. ▪ Sollte die CEF-Fläche weiter weg als 200 m liegen, ist eine Umsiedlung erforderlich (V4). <u>Maßnahmenbeschreibung:</u> ▪ Anlage von Ausgleichshabitaten mit mindestens gleicher Ganzjahreshabitateignung, wie das verloren gehende Habitat. Fokus liegt auf den mosaikartigen Kleinstrukturen, welche die vielfältigen Ansprüche der Art abdecken. Es kann sich an einer Zusammensetzung von 20-25% Sträuchern, 10-15% Stauden-/Altgrasflächen, 60% Ruderalvegetation mit dichteren und lückigen Anteilen und 10% Altholzhaufen, Steinriegel und Offenbodenbereiche (Sonnenplätze, Eiablageplätze und Winterquartiere), orientiert werden ▪ Eine langfristige Sicherung und Pflege ist erforderlich.		

Verortung: Die Maßnahme kann im Rahmen des Ökokontos der Gemeinde umgesetzt werden. Die Maßnahmenfläche „**M17 Hochbehälter**“ kann hierfür hinzugezogen werden. Die Wiesen sind zweifach mit Schafen zu beweiden (15.04.-31.05. und im Juli, wenn das Gras erneut hochgewachsen ist) und die Fläche ist mit Totholz- und Steinelementen für die Zauneidechse aufzuwerten.

Für die Maßnahme ist eine detaillierte **landschaftsplanerische Ausführungsplanung** erforderlich.

Begründung:

Schaffung von Ausgleichshabitaten für die Zauneidechse, um den Habitatverlust durch das Bauvorhaben auszugleichen.

Pflege:

Zweimal jährliche Mahd im Umkreis von 7 bis 10 m um die Habitate (Zeitraum erste Mahd: 20. Mai - 20. Juni, Zeitraum Mahd: 20. August - 20. September).

Monitoring:

Erfolgskontrolle im Folgejahr.

A7	Ausgleichshabitate	Kreuzkröte
----	--------------------	------------

Als Laichgewässer nutzen Kreuzkröten temporär wasserführende Kleingewässer. Als Ausgleich für die verloren gehenden Habitate ist die Anlage oder das Zulassen von Kleingewässern erforderlich, die in der Entwicklungszeit der Larven über Wochen das Wasser halten, jedoch außerhalb trockenfallen können, um die Ansiedlung von Prädatoren wie Fischen und Molchen zu verhindern.

Anforderungen an die Lage der Maßnahmenfläche:

Die Maßnahme sollte im Radius von 700 m der Nachweise liegen, um eine selbstständige Abwanderung der Tiere aufgrund einer Vergrämung zu ermöglichen. Ist die Maßnahme weiter entfernt, ist eine Umsiedlung erforderlich (V5 in Tab. 14).

Maßnahmenbeschreibung

Die Land- und Wasserlebensräume werden in folgenden Bewirtschaftungstypen empfohlen und durch eine Beweidung mit Rindern, Pferden oder Schafen ohne Düngung und Weidpflege langfristig zu sichern.

- Ackerbrache
- Schwarzbrache
- Rotationsbrache auf Sandböden
- Steinbrüche mit wasserundurchlässigen Bodenschichten

Verortung:

Die Maßnahme kann im Rahmen des Ökokonto der Gemeinde umgesetzt werden. Die Maßnahmenfläche „**M16 Tongrube**“ ist hierfür geeignet. Hier sind beschattende Fichten zu entnehmen und ein Laichgewässer von min. 100 m² mit 30 cm Tiefe anzulegen. Die Fläche bietet nach der Aufwertung Ganzjahreshabitate für Kreuzkröte.

Für die Maßnahme ist eine detaillierte **landschaftsplanerische Ausführungsplanung** erforderlich.

Begründung:

Die Maßnahme gleicht den Verlust von Ganzjahreshabitaten aus.

Monitoring:

Erfolgskontrolle im Folgejahr.

6. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der faunistischen Erfassungen und der Wirkungsprognose wurden Maßnahmen entwickelt, bei deren Umsetzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Das Vorhaben bzw. die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

7. Quellenverzeichnis

Bright. et. al. (2006). *Bright, Morris, Nitchell-Jones: The dormouse conservation handbook*.

Dietz, C., Nill, D., & von Helversen, O. (2016). *Handbuch der Fledermäuse - Europa und Nordwestafrika*. Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co.

Garniel, & Mierwald. (2010). *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010*. Bonn: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Straßenentwicklung.

Grözingen Landschaftsarchitekt. (2023). *Umweltprüfung; Nr. 32.1 Brigachtal/Kirchdorf; Gewerbegebietsausweisung "Kreuzäcker"*.

Landesfachausschuss Fledermausschutz NRW (NABU). (14. 12 2018). *Frostschwärmen von Zwergfledermäusen*. Abgerufen am 2024. 11 18 von <https://www.fledermausschutz.de/tag/zwergfledermaus/>

Sendor, T. (2002). Population ecology of the pipistrelle bat: the significance of the year-round use of hibernacula for life histories.

Simon, M. (2004). Ecology and Conservation of Bats in Villages and Towns. *Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Nr. 77*.

Skiba. (2009). *Europäische Fledermäuse*. Magdeburg: Verlags KG SWolf.

Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, & Sudfelt. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.

Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, & Sudfelt. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.

Anhang I: Formblatt **Goldammer**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kap. 1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art²

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart³

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V (Vorwarnliste)

¹ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

² Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

³ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essenziellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Südbeck, 2005: Die Goldammer besiedelt „frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen; z.B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Hochmoorrandbereiche, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen sowie Ortsränder; hauptsächlich Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie Waldränder, Bahndämme, Böschungen, aufgelassene Sandgruben und ältere Brachflächen mit Gehölzaufwuchs, wichtige Habitatkomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation.“

Des Weiteren ist die Goldammer: „Boden- bzw. Freibrüter; Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetation versteckt oder in kleinen Büschen.“

Die Goldammer ist „Kurzstrecken- bzw. Teilzieher und Standvogel; Revierbesetzung ab Mitte Februar, die Hauptlegezeit ist Ende April und Anfang Mai.“ Der Brutplatz wird Ende August verlassen.

Nach Garniel 2010 gilt die Goldammer als gering lärmempfindlich. Es sind Effektdistanzen von 100 Metern beschrieben (Garniel & Mierwald, 2010).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Die Goldammer besetzt 8 Brutreviere im UG. Fünf Reviere befinden sich im Geltungsbereich. Drei weitere Reviere befinden sich in der Wirkzone. Das Vorkommen ist von lokaler Bedeutung.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokale Population der Art ist großräumig abzugrenzen. Obwohl die Goldammer stellenweise immer

noch häufig ist, sind starke Bestandsrückgänge in den letzten Jahren verbucht worden. Daher wird die Goldammer auf der Vorwarnliste geführt. Trotz guter kleinräumiger Habitatbedingungen ist daher landesweit von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁴.

Siehe Karte 2 im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Fünf Fortpflanzungsstätte im Baubereich werden bei der Baufeldräumung zerstört.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essenzielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Für die drei Brutpaare in der Wirkzone ist nicht mit einem Verlust essenzieller Nahrungshabitate zu rechnen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Da die Art nicht besonders stöempfindlich ist, wird nicht von einer Störung der Brutpaare in der Wirkzone ausgegangen. Die 5 Brutpaare im Geltungsbereich verlieren ihre Fortpflanzungsstätte (s. 4.1 c).

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

⁴ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bei Umsetzung der Planung ist eine Vermeidung der Beeinträchtigungen nicht vermeidbar.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Kreuzäcker“ korrekt abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Ein Ausweichen des Brutpaares auf umliegende geeignete Bruthabitate ist nicht zu erwarten, da diese i. d. R, wenn vorhanden, von konkurrierenden Individuen besetzt sind.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Schaffung von hochwertigen Nahrungsflächen in der Umgebung von geeigneten Heckenstrukturen. Dazu eignet sich die Entwicklung von extensiv genutztem, kleinsäuger- und insektenreichem Grünland. Alternativ Neuanlage oder die Übertragung von Gehölzen mit einer gleichzeitigen Entwicklung von Extensivgrünland (A2; Tab. 15). Die ökologische Funktion kann durch diese CEF-Maßnahmen gewährleistet werden, da für die Bestandsdichte der Art vor allem hochwertige Nahrungshabitate entscheidend sind. Die Maßnahme erzeugt unbesetzte Bruthabitate und trägt bei fachgerechter Umsetzung zu einem Erhalt der Brutreviere bei.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von

Beeinträchtigungen.

Gelege, Nestlinge und Jungvögel können bei einer Baufeldräumung während der Brutzeit getötet werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☒ ja ☐ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
 - *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
 - *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

Die Baufeldräumung während der Brutzeit stellt eine deutlich erhöhte Mortalität dar.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Eine Erfüllung des Tötungsverbots ist durch geeignete zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung vermeidbar (Maßnahme V1, Tab. 13).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nicht über das unter Punkt 4.1 beschriebene Maß hinausgehend.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt „Goldammer“ nicht relevant.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁵

--

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Anhang II: Formblatt **Feldsperling**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)⁶

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kapitel 1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art⁷

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart⁸

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V (Vorwarnliste)	V (Vorwarnliste)

⁶ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

⁷ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

⁸ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artsspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Ursprünglich Bewohner lichter Wälder (insbesondere Auwälder) und Waldränder. Heutzutage Bewohner halboffener menschlich geprägter Lebensräume mit Gehölzen und Saumstrukturen. Parks, Gärten und Friedhöfe, sowie strukturreiche Dörfer mit Bauergärten, Obstwiesen, Hofgehölzen. Der Feldsperling ist ein Höhlenbrüter der einzeln oder in lockeren Kolonien brütet. Wichtig sind ganzjährig verfügbare Nahrungsressourcen (Sämereien, Insekten). Nahrungssuche an Obstbäume und Eichen, sowie auf Grün- und Ackerflächen. Feldsperlinge sind Standvögel, die Auflösung der Wintertrupps und die Revierbesetzung erfolgen ab Mitte März; Eiablage ab Anfang April bis Anfang August, es sind bis zu drei Jahresbruten möglich.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Das UG wird von einer großen Feldsperling-Kolonie genutzt. Die Fortpflanzungsstätten liegen innerhalb des UG an verschiedenen Stellen verteilt.

Im Geltungsbereich brütet ein Brutpaar im Dachbereich des kleinen Gebäudes im östlichen Teil des Geltungsbereichs. Weitere 12 Brutpaare haben ihre Fortpflanzungsstätte am östlichen Ende der südlichen Feldheckenreihe (ebenfalls im Geltungsbereich). In der Gesamtzahl befinden sich damit 13 Brutpaare innerhalb des Geltungsbereichs.

In der Wirkzone brüten zum einen weitere 6 Brutpaare in der Feldhecke, welche den Geltungsbereich im Osten nach Norden begrenzt. Zum anderen brüten 12 Brutpaare im Bereich des Steinbruchs und dazugehörigen Hecken.

Die Ruderalvegetation und die Agrarflächen des Geltungsbereichs werden vom Feldsperling zur Nahrungssuche genutzt.

Die Art verzeichnet in den letzten Jahren einen bundesweiten Bestandsrückgang. Das Vorkommen ist von lokaler Bedeutung.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbare sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

--

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Der Feldsperling brütet mit 31 Brutpaaren im UG, 13 davon innerhalb des Geltungsbereichs vorwiegend in den Feldhecken, teils in kolonieartigen Ansammlungen. Die Fortpflanzungsstätten der Brutpaare sind innerhalb des UG an verschiedenen Stellen verteilt. Zwischen den einzelnen Standorten finden anhaltende Flugbewegungen der einzelnen Individuen statt, was für die gesellige Art charakteristisch ist.

Momentan finden Feldsperlinge im Plangebiet noch geeignete Brutplätze und Nahrungshabitate vor. Durch den Verlust geeigneter Lebensräume, wie Feldgehölzen, extensiv bewirtschaftete Streuobstwiesen sowie dem Verlust von Stoppelbrachen und Biozideinsatz geht die Art immer weiter zurück. Zudem wird in den letzten Jahren bundesweit von einem auffallenden Rückgang berichtet. Deshalb ist, trotz guter kleinräumiger Habitatbedingungen, von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁹.

Siehe Karte 2 im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Für die Planumsetzung werden die Feldhecken und das entfernt und damit die Fortpflanzungsstätten von 13 Brutpaaren im Geltungsbereich zerstört.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Bei Planumsetzung entfallen die Feldhecken, die Ruderalvegetation und die Agrarflächen, die vom Feldsperling zur Nahrungssuche genutzt werden. Dies betrifft ebenfalls die Brutpaare, welche in der an den Geltungsbereich angrenzenden Feldhecke in der Wirkzone brüten (weitere 6 Brutpaare).

⁹ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Nicht über das Maß in 4.1 a) hinaus.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Eine Vermeidung ist bei Planumsetzung nicht möglich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Kreuzacker“ abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Durch die Planumsetzung gehen Brutstätten verloren oder werden erheblich beeinträchtigt, außerdem gehen essenzielle Nahrungshabitate verloren. Umliegende geeignete Habitate sind in der Regel schon durch andere Paare besetzt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Durch den Ersatz von Flächen zur Nahrungssuche, sowie dem Ersatz der Nistplätze (Maßnahme A2, Tab. 15) kann der Erhalt der ökologischen Funktion gewährleistet werden.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei Baufeldräumung während der Vogelbrutzeit ist von einer Zerstörung des Geleges bzw. von der Tötung von Nestlingen auszugehen.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ☒ ja ☐ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
 - der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
 - der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Bei Baufeldräumung während der Brutzeit liegt Mortalität deutlich erhöht.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Eine Erfüllung des Tötungsverbots ist durch geeignete zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung vermeidbar (Maßnahme V1, Tab. 14).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nicht über das unter Punkt 4.1 beschriebene Maß hinausgehend.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Feldsperling nicht relevant.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anhang III: Formblatt **Weidenmeise**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹⁰

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

[Siehe Kapitel 1](#)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart¹²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>		V (Vorwarnliste)

¹⁰ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

¹¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

¹² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die Weidenmeise besiedelt verschiedene Lebensraumtypen, ist dabei aber auf die Habitatrequisite von morschen Stämmen oder stehendem Totholz angewiesen, in welchem die Art ihre Bruthöhle anlegt. Bevorzugt werden „morschholzreiche, naturbelassene, feuchte Wälder, bevorzugt in Bruchwäldern, halboffenen Auen und Morrbirkenwälder“ (Südbeck et al. 2005). In der halboffenen Kulturlandschaft besiedelt die Weidenmeise auch „ungepflegte Knicks und verwilderte Feldgehölze“, wenn entsprechende Habitatrequisiten mit zersetztem Holz vorhanden sind (Südbeck et al. 2005).

Die Weidenmeise ist ein Höhlenbrüter. Neben den selbst angelegten Bruthöhlen sind auch Bruten in Spechthöhlen, anderen Nestern oder ausnahmsweise Nistkästen bekannt (Südbeck et al. 2005).

Als Standvogel ist die Art das ganze Jahr in Deutschland anzutreffen. Die Reviermarkierung und der Höhlenbau beginnen ab März.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Im UG befindet sich ein Brutpaar der Weidenmeise. Das Revier befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs westlich der Sportplätze. Das Brutpaar nutzt ebenfalls die als §30 Biotop geschützte Feldhecke nördlich des Geltungsbereichs. Möglicherweise wird auch der anliegende Wald genutzt. Der genaue Standort der Fortpflanzungsstätte ist nicht bekannt, wird aber aufgrund des Aktionsraums der Individuen in der Feldhecke knapp außerhalb des Geltungsbereichs erwartet.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

--

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die Weidenmeise hat in Baden-Württemberg einen mäßig häufigen Brutbestand und ist lückig verbreitet. Der langfristige Bestandstrend der letzten 50-150 Jahre zeigt einen deutlichen Rückgang in Baden-Württemberg.

Laut der Roten Liste BW ist die Einstufung landesweit sehr heterogen. In den Tieflandregionen und in Mooren nimmt die Weidenmeise ab, auf der Schwäbischen Alb und im Schwarzwald hingegen zu. Geführt wird die Weidenmeise in der Roten Liste BW in der Kategorie „V (Vorwarnliste)“. Der Zustand des lokalen Vorkommens wird als ungünstig eingeschätzt, da in der Umgebung wenig für die Art geeignete hochwertige Habitate vorkommen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate¹³.

Siehe Karte 2 im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Es wird angenommen, dass sich die Fortpflanzungsstätte knapp außerhalb des Geltungsbereichs befindet (s.o.) und damit bei Planumsetzung nicht zerstört wird. Jedoch wird die Fortpflanzungsstätte durch Bau und Betrieb beeinträchtigt (s. 4.1.c).

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die durch die Planumsetzung entfallenen Feldhecken sind nicht als essenzielle Nahrungshabitate zu werten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

¹³ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Beschreibung der Auswirkungen.

Durch die direkte räumliche Nähe ist davon auszugehen, dass die Brutstätte der Weidenmeise durch das Vorhaben im hohen Maße beeinträchtigt und damit unbrauchbar wird.

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bei Umsetzung der Planung ist der Verlust des Brutplatzes nicht vermeidbar.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Kreuzäcker“ abgearbeitet.

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Durch die Planumsetzung wird die Brutstätte erheblich beeinträchtigt. Umliegende geeignete Habitate sind in der Regel bereits durch andere Brutpaare besetzt. Um eine Verlagerung der Brutstätte innerhalb des Reviers kurzfristig zu sichern, muss eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme umgesetzt werden (s. u.).

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Es ist anzunehmen, dass das Brutpaar bei Planumsetzung sein Revier in Richtung des angrenzenden Walds verschiebt und die künftigen Fortpflanzungsstätten in geeignetem Totholz anlegt, wenn dies dort dauerhaft vorhanden ist.

Um das Vorhandensein von Totholz zur Anlage der Bruthöhle zu sichern, sind 10 kranke, geschwächte oder bereits zerfallende Bäume dem eigenständigen Zerfall zu überlassen (Maßnahme A4, Tab. 15).

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nicht über das unter Punkt 4.1 beschriebene Maß hinausgehend.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Weidenweise nicht relevant.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anhang IV: Formblatt **Uhu**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹⁴

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kapitel 1.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹⁵

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart¹⁶

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Uhu	<i>Bubo bubo</i>		

¹⁴ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

¹⁵ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

¹⁶ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essenziellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artsspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Der Uhu tritt als Standvogel ganzjährig auf. Er besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt. Neben einer Herbstbalz (v.a. im Oktober) findet die Hauptbalz im Januar bis März statt. Die Eiablage erfolgt im März, spätestens im August sind die Jungen flügge. Ab September wandern die jungen Uhus ab.

Artenkurzbeschreibung aus: (LANUV, 2024)

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Der Uhu brütet mit einem Brutpaar im Steinbruch, welcher sich im südlichen UG befindet. Der Steinbruch weist im hinteren östlichen Teil drei Steilwände auf, welche geeignete Brutstätten für den Uhu darstellen. Die Steilwände befinden sich in der Wirkzone des Vorhabens.

Ein Elternteil besitzt einen Tageseinstand/ Ruheplatz in der südlichen Steilwand. Der Brutnachweis gelang durch die Sichtung eines bereits flüggen Jungvogels. Der genaue Brutplatz ist nicht bekannt, wird jedoch ebenfalls in einem schlecht einsehbaren Bereich der südlichen Steilwand vermutet.

Der Uhu wird in Baden-Württemberg und Deutschland nicht in der Roten Liste geführt. Da geeignet Fortpflanzungsstätten nur sehr vereinzelt in der Landschaft vorkommen, ist es jedoch ein seltener Brutvogel (180-220 Brutpaare in Baden-Württemberg).

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung;

Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokale Population der Art ist großräumig abzugrenzen.

Der Uhu gehört zu den streng geschützten Vogelarten im Sinne von §7 Abs. 2 Nr.13-14 BNatSchG und befindet sich in Baden-Württemberg in einem günstigen Erhaltungszustand. Die Rote Liste Baden-Württemberg prognostiziert eine Zunahme im kurzzeitigen Trend und einen stabilen langfristigen Trend.

Als Großvogel hat die Art im Vergleich zu den meisten ubiquitären Singvögeln deutlich geringere Reproduktionsraten und kommt nur in spezifischen Lebensräumen mit geringeren Individuenzahlen vor. Der Verlust von einzelnen Brutrevieren kann bei diesen Arten, trotz z. T. ungefährdeter Bestände, den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate¹⁷.

Siehe Karte 2 im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Fortpflanzungsstätte wird durch die Planumsetzung nicht zerstört, jedoch kann eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden (s.u.)

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essenzielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Der Uhu besitzt sehr große Jagdgebiete (40 km²) und jagt dabei in einem großen Umkreis zum Brutplatz. Das im Verhältnis dazu sehr kleine Plangebiet ist für den Uhu zudem als Nahrungshabitat nicht sonderlich wertvoll und deshalb nicht essenziell.

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ☒ ja ☐ nein

¹⁷ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Das Brutpaar hat sich im Steinbruch trotz des Einsatzes von Maschinen und Fahrzeugen etabliert. Die Art gilt generell als störungsunempfindlich, da auch Bruten aus aktiven Steinbrüchen und in Städten bekannt.

Es ist nicht davon auszugehen, dass der zusätzliche Lärm die Art beeinträchtigt. Für die Störungsfaktoren Bewegung und Lichtemission, kann bei Uhus jedoch nicht sicher eine umfassende Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Hierzu sind keinerlei wissenschaftliche Untersuchungen bekannt.

Der Geltungsbereich liegt im direkten Sichtfeld vom vermuteten Brutplatz. Die zusätzlichen bau- und betriebsbedingten Bewegungen sind für die Individuen an der Ruhe- und vermuteten Fortpflanzungsstätten eine mögliche Störung. Die Lichtemissionen des Vorhabens würden zudem die Steilwand treffen und könnten in erheblichem Maße stören.

Für diese beiden Faktoren (Bewegung und Lichtemission) kann deshalb nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätte in einem Maße beeinträchtigt wird, dass diese nicht mehr nutzbar sein wird.

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bei Umsetzung der Planung kann der Verlust des Brutplatzes nicht sicher ausgeschlossen werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Kreuzäcker“ korrekt abgearbeitet.

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Limitierend für die Art sind die Fortpflanzungsstätten. Ein Ausweichen auf andere Steinbrüche oder Felswände ist nicht möglich, da diese i. d. R. bereits besetzt sind.

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Neuanlage eines Brutplatzes in der gegenüberliegenden nördlichen Steilwand (Maßnahme A5, Tab. 15). Diese Steilwand ist dem Vorhaben abgewandt, weshalb hier mit einer verminderten Störung am Brutplatz zu rechnen ist. Aktuell weist diese Steilwand keine geeigneten Felsnischen auf. Durch die Anlage einer geeigneten Felsnische in der Steilwand entsteht für das Brutpaar die Möglichkeit den Brutplatz an diese vermutlich störungsärmere Stelle hin zu verlegen.

Eine Pflanzung von Gehölzen an der Oberkante der nördlichen Steilwand (Maßnahme A5, Tab. 15) vermindert den Störungsfaktor Lichtemission und den Faktor Bewegung (durch Sichtschutz).

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Die Ruhe- und Fortpflanzungsstätte liegt ausreichend außerhalb des Plangebiets.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
 - der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
 - der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

Auch betriebsbedingt geht von dem Vorhaben kein erhöhtes Mortalitätsrisiko für den Uhu hervor.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nicht über das unter Punkt 4.1 beschriebene Maß hinausgehend.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt „Uhu“ nicht relevant.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)¹⁸

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

¹⁸ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anhang V: Formblatt **Turmfalke**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹⁹

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmenvoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kapitel 1.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art²⁰

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²¹

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Turmfalke	<i>Falco tinunculus</i>		V (Vorwarnliste)

¹⁹ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

²⁰ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

²¹ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essenziellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Der Turmfalke bevorzugt offene und halboffene Landschaften, mit Sitzmöglichkeiten auf Feldgehölzen, Baumgruppen oder Einzelbäumen. Auch im Siedlungsbereich, dann an hohen Gebäuden wie Kirchen, Hochhäusern, Industrieanlagen, Schornsteine und ähnlichem. Der Turmfalke brütet als Nachnutzer in Elstern- und Krähenestern, an Gebäuden, Bäumen Gittermasten und anderen Strukturen.

Der Turmfalke ist Mittel bis Kurzstreckenzieher, wobei ein Teil der Population überwintert. Die Brutreviere werden im März besetzt mit einer langen Legeperiode zwischen März- Mai. Flüge Jungtiere treten ab Ende Juni auf. (Südbeck, et al., 2005)

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Der Turmfalke brütet im Dachbereich einer Anlage des Steinbruchs in der Wirkzone. Der Geltungsbereich stellt ein essenzielles Nahrungshabitat dar. Aufgrund der weiten Verbreitung ist das Vorkommen lediglich von lokaler Bedeutung.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokale Population der Art ist großräumig abzugrenzen. Obwohl der Turmfalke stellenweise immer noch häufig ist, sind starke Bestandsrückgänge in den letzten Jahren verbucht worden. Daher wird der Turmfalke auf der Vorwarnliste geführt. Trotz guter kleinräumiger Habitatbedingungen ist daher von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate²².

Siehe Karte 2 im Anhang

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Fortpflanzungsstätte ist durch das Vorhaben nicht direkt betroffen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essenzielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Der Verlust von Teilen des essenziellen Nahrungshabitates kann zur Aufgabe der Brutreviere führen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Der Turmfalke ist vergleichsweise störungsunempfindlich. Wirkungen gehen somit nicht über die in 4.1 b hinaus.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

²² Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Kreuzäcker“ korrekt abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewährt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Ein Ausweichen des Brutpaars auf umliegende geeignete Nahrungs-/Bruthabitate ist nicht zu erwarten, da geeignete Habitate in der Regel bereits durch andere Brutpaare besetzt sind.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Dazu eignet sich die Schaffung von extensiv genutztem, kleinsäuger- und insektenreichem Grünland (Maßnahme A4; s. Tab. 15).

Erfolgt der Ausgleich der Nahrungshabitate für die Goldammer und den Feldsperling (Maßnahme A4, s. Tab. 15) im Umkreis des aktuellen Reviers, so ist der Ausgleich der Nahrungsflächen für den Turmfalken vollumfänglich erbracht.

Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Der Neststandort befindet sich außer Reichweite der Planung.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der

Planung und/oder

- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Auch betriebsbedingt geht von dem Vorhaben kein erhöhtes Mortalitätsrisiko für den Turmfalken hervor.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Aufgrund allgemein geringer Störungsempfindlichkeit und bereits bestehender Störungen im Betrieb des Steinbruchs, ist durch das Vorhaben keine Störung zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt „Turmfalken“ nicht relevant.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anhang VI: Formblatt **Zauneidechse**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)²³

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kap. 1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art²⁴

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart²⁵

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V

²³ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

²⁴ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

²⁵ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artsspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die Art ist landesweit auf vegetationsreicheren Habitaten anzutreffen, mit einer Präferenz zu Ruderalflächen. Zauneidechsen sind im Vergleich zu Mauereidechsen etwas plumper und haben eine stumpfere Gesichtspartie. Sie bevorzugt trocken-warme Standorte mit einem Mosaik aus vegetationsreichen und -freien Stellen (Laufer, Fritz, Sowig; 2007).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Es wurden Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. In den Ganzjahreshabitaten der besonnten Böschungen im Süden des Geltungsbereichs liegt der Verbreitungsschwerpunkt mit mittlerer Individuendichte.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Es kann davon ausgegangen werden, dass die vorgefundenen Individuen Teil einer größeren Population der Offenland und Saumflächen im Umfeld sind. Die Habitatqualität im UG ist sehr gut, da alle Strukturen für Ganzjahreshabitate großflächig vorhanden sind und eine geringe Störung durch gelegentliche Spaziergänger oder landwirtschaftliche Fahrzeuge stattfindet. Der Erhaltungszustand der Population ist als gut einzuschätzen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate²⁶.

Siehe Karte 5 im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Bei der Planumsetzung wird in Ganzjahrshabitate eingegriffen und damit auch in Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Siehe 4.1 a).

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Siehe 4.1 a).

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

²⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Kreuzäcker“ korrekt abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Die umliegenden Flächen mit Habitatpotenzial sind mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits durch andere Zauneidechsen besiedelt. Daher sind neue Habitat zu entwickeln um den Flächenverlust auszugleichen und eine Konkurrenzerhöhung zu vermeiden.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Siehe A6: Schaffung eines Ersatzhabitates für Zauneidechsen (Tab. 15)

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei der Planumsetzung wird in Ganzjahreshabitat eingegriffen, daher ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es bei Bodenarbeiten zu Tötungen oder Verletzung von Zauneidechsen kommt.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☒ ja ☐ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
 - *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
 - *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

Im Rahmen der Planumsetzung kommt es zu Bodenarbeiten in Ganzjahreshabitat der Zauneidechse – dies liegt deutlich über der natürlichen Mortalität.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

[Siehe V3: Vergrämung und Umsiedlung von Zauneidechsen \(Tab. 14\)](#)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

[Nicht über das in 4.1 beschriebene Maß..](#)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

[Nicht erforderlich.](#)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

[Im Formblatt „Zauneidechse nicht erforderlich](#)

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)²⁷

5. Ausnahmeverfahren

[Nicht erforderlich](#)

²⁷ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anhang VII: Formblatt **Kreuzkröte**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)²⁸

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmenvoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kap. 1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art²⁹

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart³⁰

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Kreuzkröte	<i>Epidaleia calamita</i>	V	2

²⁸ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

³⁰ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Die kleinste heimische Krötenart kommt in Baden-Württemberg bis max. 950 m ü. NN Sie lebt in Bereichen mit lockerem Untergrund in halboffenen trocken-warmen Gebieten. Dies trifft auf Sand- und Kiesgruben zu. Sie gilt als Pionierart und besiedelt stark besonnte und vegetationslose Kleinstgewässer mit fehlender Besiedlung durch Prädatoren. Die Art ist in BW in den letzten Jahrzehnten deutlich zurück gegangen, daher wird sie als stark gefährdet in den Roten Liste BW geführt. (Laufer, Fritz, Sowig; 2007).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Es konnten Kreuzkröten im Untersuchungsgebiet erbracht werden. Land- und Wasserlebensräume sind im Geltungsbereich vorhanden. Das Vorkommen kann als überregional bedeutend eingestuft werden, da es bisher keine Nachweise in der Region gab.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die vorgefundenen Individuen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit Teil der lokalen Population im angrenzenden Steinbruch. Dort wurde im Winter 23/24 ein großes Gewässer zugeschüttet und durch diverse kleinere Gewässer ausgeglichen. Diese waren bei der Kartierung überwiegend ausgetrocknet, sodass ein Abwandern der Individuen noch zusätzlich motiviert wurde.

Die lokale Population kann aufgrund der Ergebnisse des Verhörens als relativ groß eingeschätzt werden. Insgesamt ist der Erhaltungszustand in BW ungünstig-unzureichend.. Ein Teil des Steinbruchs soll renaturiert, in Teilen aufgeschüttet und der Bevölkerung für die Naherholung zur Verfügung gestellt werden. Dies kann potenziell zu einer Verdrängung der Kreuzkröte führen.

Im Geltungsbereich wurde eine geringe Dichte an Kreuzkröten kartiert, das Vorhandensein deutet jedoch auf eine Nutzung hin und diese wird potenziell in den kommenden Jahren zunehmen. Die Qualität der Habitate ist als gut bis sehr gut einzustufen, da sich viele Erdanhäufungen mit gut grabbarem Material im UG befinden, die in Kombination mit den Kleinstgewässern als Ganzjahreshabitate dienen können.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate³¹.

Siehe Karte 5 im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Es werden bestehende Sandhügel entfernt die als Ruhestätte dienen können. Weiterhin werden die im Kleingewässer nicht erhalten bleiben können.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☐ nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Siehe 4.1 a).

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☐ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Siehe 4.1 a).

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Kreuzäcker“ korrekt abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Es werden Ganzjahreshabitate im Rahmen der Planumsetzung entnommen. Verfügbare Habitate im Umfeld sind vermutlich besetzt, so dass ein Ausweichen nicht stattfinden kann.

(Da der Plan für die Rekultivierung des Steinbruchs nicht vorliegt kann dieser nicht in die Einschätzung eingebunden werden.)

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Siehe A7: Schaffung Ersatzhabitat für Kreuzkröte (Tab. 15)

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Im Rahmen der Planumsetzung kommt es zu Bodenarbeiten in Ganzjahreshabitaten der Kreuzkröte. Daher kann eine Verletzung oder Tötung nicht ausgeschlossen werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des**

Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?☒ ja ☐ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Die Bauarbeiten stellen einen Eingriff in die Ganzjahreshabitate dar, die über das natürliche Maß hinaus geht. Daher ist das Tötungsrisiko signifikant erhöht.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Siehe V4: Vergrämung und Umsiedlung Kreuzkröte (Tab. 14)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nicht über das in 4.1 beschriebene Maß hinaus.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Prüfbogen Kreuzkröte nicht erforderlich.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen

Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)³²

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

³² Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Anhang VIII: Formblatt **Zwergfledermaus**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)³³

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kap. 1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart³⁴

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	* (ungefährdet)	3 (gefährdet)

³³ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

² Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essenziellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Zwergfledermäuse sind ausgeprägte Kulturfollower. Ihre Sommerquartiere befinden sich meist an Gebäuden in Spaltenräumen wie z. B. hinter Fassadenverkleidungen. Die Weibchen ziehen ihre Jungen in sogenannten Wochenstubenquartieren auf, die sie ab etwa Mai beziehen. Die Wochenstuben umfassen meist 50 bis 100 Tiere, die Aufzucht der Jungen dauert ca. vier Wochen, danach lösen sich die Wochenstubenquartiere auf. Männchen schlafen eher in Einzelquartieren. Winterquartiere befinden sich vermutlich meist ebenfalls in Spalten an Gebäuden, weitere Funde von überwinternden Zwergfledermäusen gibt es in Höhlen, Felsspalten, Tunneln und Kellern.

In Baden-Württemberg ist die Zwergfledermaus vergleichsweise häufig anzutreffen. Zwergfledermäuse jagen bevorzugt entlang von Vegetationsstrukturen. Hauptnahrungsgrundlage stellen Insekten dar. Bevorzugte Jagdhabitate werden über einen längeren Zeitraum abgeflogen und bejagt. Zwergfledermäuse jagen, anders als andere lichtscheue Fledermausarten, auch im Siedlungsbereich um Straßenbeleuchtung. Die Jagdgebiete liegen meist in geringer Entfernung zu den Wochenstubenquartieren.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Die Zwergfledermaus nutzt das Untersuchungsgebiet vorwiegend als Jagdhabitat mit lokaler Bedeutung. Die Gebäude innerhalb des Plangebiets können Winterquartiere der Zwergfledermaus darstellen.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbare sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokalen Individuengemeinschaften sind getrennt nach Wochenstuben-, Paarungs- und Überwinterungsphase zu unterscheiden. In der Überwinterungsphase ist die lokale Individuengemeinschaft das Winterquartier und in der Wochenstubenphase ist eine einzelne Weibchenkolonie (mit den Jungtieren)

als die lokale Individuengemeinschaft zu betrachten.

Eine Abgrenzung der lokalen Population und deren Zustandsbewertung ist nicht möglich, da keine Tiere in den Winterquartieren nachgewiesen werden konnten.

Der landesweite Erhaltungszustand der Zwergfledermaus ist als günstig (LUBW, 2019) bewertet.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate³⁵.

Lage der pot. Winterquartiere (Karte 3 im Anhang)

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Es werden im Plangebiet zwei potenzielle Winterquartiere und Tagesquartiere durch Entfernung von Gebäuden zerstört.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essenzielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

--

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

--

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

³⁵ Die unter Pkt. 3.4, 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Nach aktueller Planung ist eine Vermeidung nicht möglich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: --

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Kreuzäcker“ korrekt abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Geeignete Überwinterungsquartiere im Umfeld sind vermutlich belegt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Das Winterquartierpotenzial wird durch das Aufhängen von Winterquartierkästen im Nahbereich des Plangebietes als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erhalten. Mittelfristig sollen Winterquartiere in die zukünftigen Gebäude integriert werden (s. A1, Tab. 15). Der Verlust der Tagesquartiere wird durch das Aufhängen von Kleinhöhlen und Spaltquartierkästen ausgeglichen.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei einem Abriss der Gebäude kann es zur Tötung von Einzeltieren kommen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☒ ja ☐ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Durch einen Abriss in der Winterzeit erhöht sich das Mortalitätsrisiko für möglicherweise in Gebäuden überwinternde Fledermäuse signifikant. In den Sommermonaten ist die Nutzung als Tagesquartier nicht auszuschließen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die Abrissarbeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten. Die Gebäudeabrisse dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit (im UG vorkommendes Artspektrum) und außerhalb der Winterschlafzeit von Fledermäusen durchgeführt werden, d. h. heißt zwischen Ende August – Ende September (V1, Tab. 14).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Fledermäuse nicht relevant.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-

Maßnahmen)³⁶

--

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- ☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

³⁶ Die unter Pkt. 3.4, 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.



Papierreviere planungsrelevante
Brutvögel

- F - Fitis (*Phylloscopus trochilus*)
- Fe - Feldsperling (*Passer montanus*)
- FI - Feldlerche (*Alauda arvensis*)
- G - Goldammer (*Emberiza citrinella*)
- Tf - Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
- Uh - Uhu (*Bubo bubo*)
- Wm - Weidenmeise (*Parus montanus*)

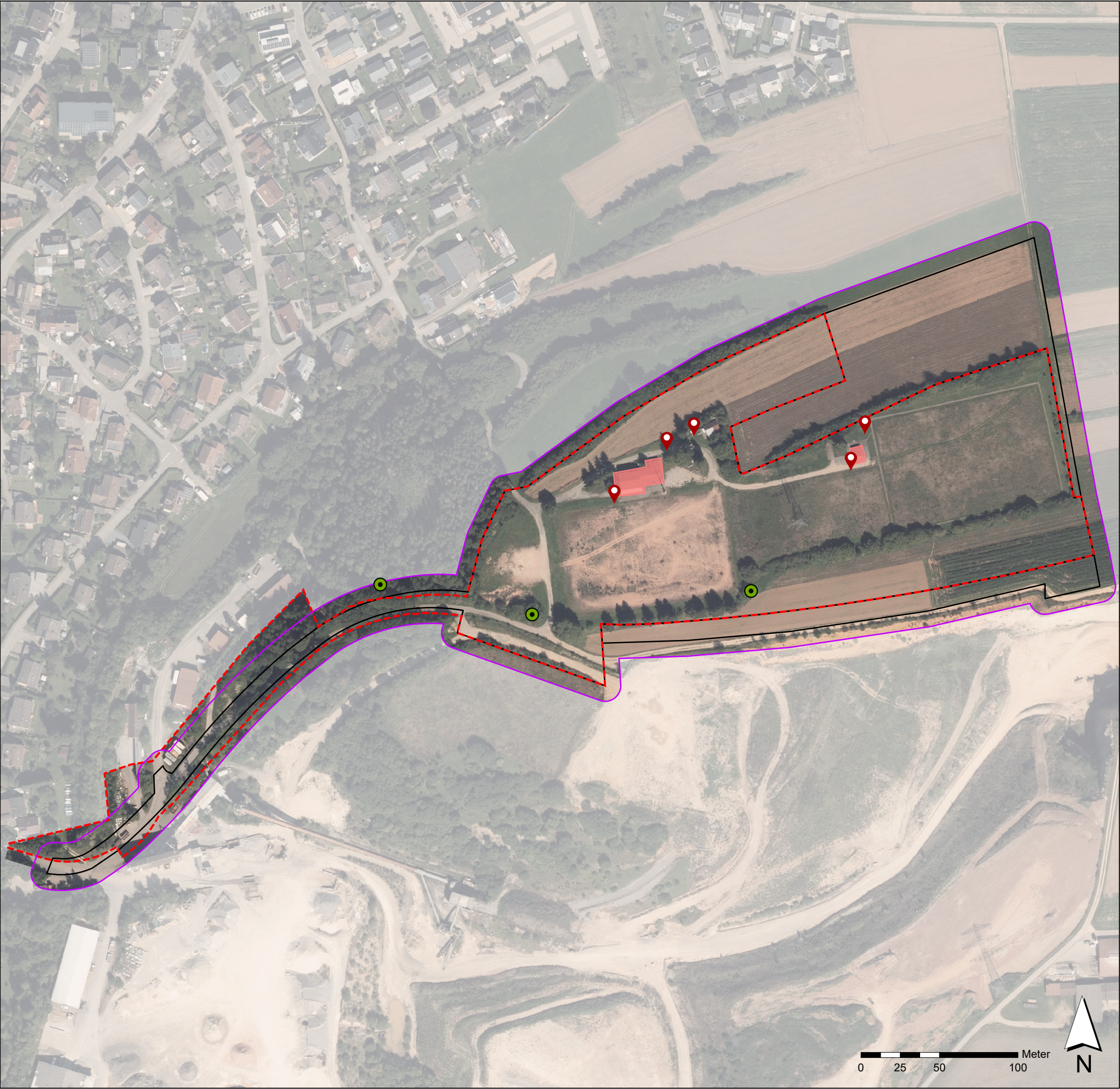
Untersuchungsgebiet

100 m (200 m im Osten) Puffer um
Geltungsbereich der FNP-Änderung

Planung

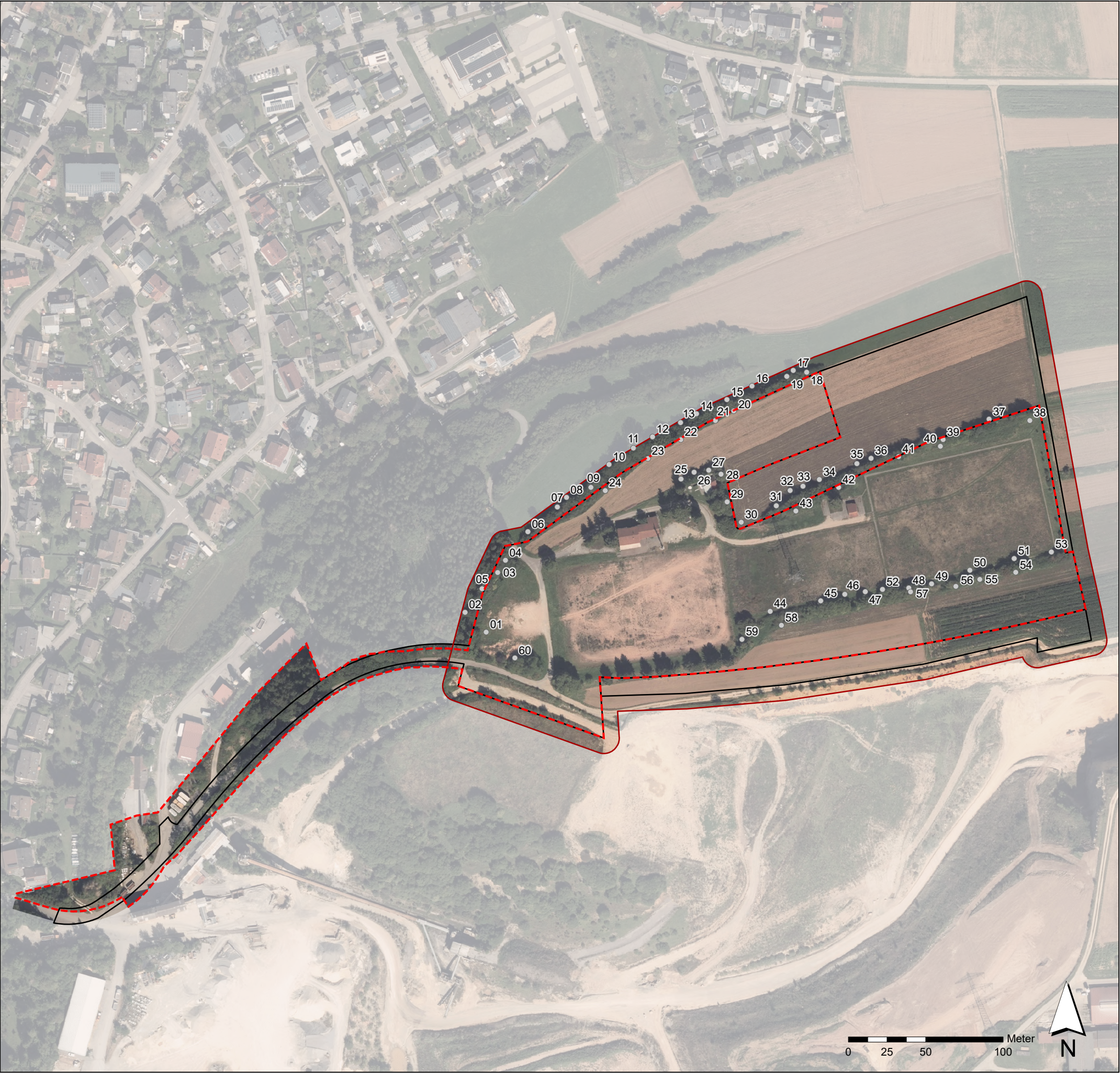
- 1 Geltungsbereich FNP-Änderung
- 2 Geltungsbereich B-Plan

Auftraggeber			
Projekt	Umweltbericht B-Plan Kreuzäcker		
Planinhalt	Brutvogelkartierung 2024		
Datum	13.10.2025	Nummer	Karte 2
Bearbeiter	LFA/FBR	Maßstab	1:4.000
			
BHM Planungsgesellschaft mbH Bruchsal • Freiburg • Nürtingen info@bhmp.de			
23114_WU_Kreuzaecker_Brigachtal			



- Ausflugkontrollen**
 - Beobachtungsstandort
 - Gebäude mit Winterquartierpotenzial
- Höhlenbaumkartierung**
 - geringes Habitatpotenzial
- Untersuchungsgebiet**
 - Geltungsbereich FNP-Änderung und nahes Umfeld
- Planung**
 - Geltungsbereich FNP-Änderung
 - Geltungsbereich B-Plan

Auftraggeber	50 Jahre attraktiver leben Brigachtal		
Projekt	Umweltbericht B-Plan Gewerbegebiet Kreuzacker		
Planinhalt	Fledermauskartierung 2024		
Datum	14.10.2025	Nummer	Karte 3
Bearbeiter	LFA/FBR	Maßstab	1:2.500
bhm BRESCH HENNE MÜHLINGHAUS BHM Planungsgesellschaft mbH Bruchsal • Freiburg • Nürtingen info@bhmp.de			
23114_WU_Kreuzaecker_Brigachtal			



Haselmauskartierung Methodik

- Standort Haselmaustubes

Untersuchungsgebiet

Geltungsbereich und nahes Umfeld

Planung

Geltungsbereich FNP-Änderung

Geltungsbereich B-Plan

Auftraggeber			
Projekt	Umweltbericht B-Plan Gewerbegebiet Kreuzäcker		
Planinhalt	Haselmauskartierung 2024		
Datum	14.10.2025	Nummer	Karte 4
Bearbeiter	LFA/JHI	Maßstab	1:2.500
			
BHM Planungsgesellschaft mbH Bruchsal • Freiburg • Nürtingen info@bhmp.de			
23114_WU_Kreuzaecker_Brigachtal			



Planungsrelevante Amphibien und Reptilien

- **Ek** - Erdkröte (*Bufo bufo*)
- **Xk** - Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
- **Z** - Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Untersuchungsgebiet

- Geltungsbereich FNP-Änderung und Steinbruch

Planung

- Geltungsbereich FNP-Änderung
- Geltungsbereich B-Plan

Auftraggeber			
Projekt	Umweltbericht B-Plan Gewerbegebiet Kreuzacker		
Planinhalt	Herpetofaunakartierung 2024		
Datum	14.10.2025	Nummer	Karte 5
Bearbeiter	LFA/FBR/JHI	Maßstab	1:3.000
			
BHM Planungsgesellschaft mbH Bruchsal • Freiburg • Nürtingen info@bhmp.de			
23114_WU_Kreuzaecker_Brigachtal			